Europäisches Parlament
2024-2029

Rechtsausschuss

2025/0045(COD)

26.5.2025

***I
ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2006/43/EG, 2013/34/EU, (EU) 2022/2464 und (EU) 2024/1760 im Hinblick auf bestimmte Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Sorgfaltspflichten von Unternehmen (COM(2025)0081 – C10-0037/2025 – 2025/0045(COD))

Rechtsausschuss

Berichterstatter: Jörgen Warborn

Erklärung der benutzten Zeichen

*	Anhörungsverfahren
***	Zustimmungsverfahren
***I	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
***II	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
***III	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch Fett- und Kursivdruck in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch Fett- und Kursivdruck in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch Fett- und Kursivdruck in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch Fett- und Kursivdruck gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol ▌ hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in Fett- und Kursivdruck steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.
Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 5

ANLAGE: EINRICHTUNGEN ODER PERSONEN, VON DENEN DER BERICHTERSTATTER BEITRÄGE ERHALTEN HAT 66

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2006/43/EG, 2013/34/EU, (EU) 2022/2464 und (EU) 2024/1760 im Hinblick auf bestimmte Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Sorgfaltspflichten von Unternehmen
(COM(2025)0081 – C10-0037/2025 – 2025/0045(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2025)0081),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 sowie die Artikel 53 Absatz 50 und Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C10-0037/2025),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom ...[1],

– gestützt auf Artikel 60 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, des Ausschusses für internationalen Handel, des Ausschusses für Wirtschaft und Währung, des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten und des Ausschusses für Umwelt, Klima und Lebensmittelsicherheit,

– unter Hinweis auf den Bericht des Rechtsausschusses (A10-0000/2025),

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;

2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;

3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

[1] [OJ C, C/.../..., ..., ELI: http://data.europa.eu/eli/C/.../.../oj / Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht].

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Gemäß Artikel 26a Absatz 1 der Richtlinie 2006/43/EG verpflichten die Mitgliedstaaten die Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften, die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung unter Beachtung der von der Kommission angenommenen Standards für begrenzte Prüfungssicherheit durchzuführen. Gemäß Artikel 26a Absatz 3 der genannten Richtlinie muss die Kommission diese Standards bis zum 1. Oktober 2026 annehmen. Einige Unternehmen haben Bedenken hinsichtlich der Arbeit der Erbringer von Bestätigungsleistungen geäußert und darauf hingewiesen, dass beim Umgang mit spezifischen Risiken und kritischen Problemen, die bei der Bestätigung der Nachhaltigkeitsprüfung auftreten, eine gewisse Flexibilität angezeigt ist. ***Damit*** die Kommission diesen Bedenken Rechnung tragen ***kann, sollte ihr bei der Annahme dieser Standards ebenfalls mehr Flexibilität eingeräumt werden. In jedem Fall wird die Kommission im Vorfeld der Annahme der Standards im Wege eines delegierten Rechtsakts noch vor 2026 gezielte Leitlinien für die Bestätigung herausgeben, in denen präzisiert wird, welche Verfahren die Erbringer von Bestätigungsleistungen im Rahmen ihres Auftrags zur Erlangung begrenzter Prüfungssicherheit durchführen müssen***.	(3) Gemäß Artikel 26a Absatz 1 der Richtlinie 2006/43/EG verpflichten die Mitgliedstaaten die Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften, die Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung unter Beachtung der von der Kommission angenommenen Standards für begrenzte Prüfungssicherheit durchzuführen. Gemäß Artikel 26a Absatz 3 der genannten Richtlinie muss die Kommission diese Standards bis zum 1. Oktober 2026 annehmen. Einige Unternehmen haben Bedenken hinsichtlich der Arbeit der Erbringer von Bestätigungsleistungen geäußert und darauf hingewiesen, dass beim Umgang mit spezifischen Risiken und kritischen Problemen, die bei der Bestätigung der Nachhaltigkeitsprüfung auftreten, eine gewisse Flexibilität angezeigt ist. Die Kommission ***sollte*** diesen Bedenken ***bei der Ausarbeitung der Standards für begrenzte Prüfungssicherheit gebührend*** Rechnung tragen***. Die Frist bis zum 1. Oktober 2026 sollte beibehalten werden, um sicherzustellen, dass die Unternehmen wissen, was sie in Bezug auf die Nachhaltigkeitsprüfung zu erwarten haben***.

Or. en

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Gemäß Artikel 19a Absatz 1 der Richtlinie 2013/34/EU müssen große Unternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt in der EU zugelassen sind, mit Ausnahme von Kleinstunternehmen, eine Nachhaltigkeitserklärung auf Einzelebene erstellen und veröffentlichen. Um den Meldeaufwand für die Unternehmen zu verringern, sollte die Verpflichtung zur Erstellung und Veröffentlichung einer Nachhaltigkeitserklärung auf individueller Ebene auf ***große*** Unternehmen beschränkt werden, die während des Geschäftsjahres durchschnittlich mehr als ***1 000*** Mitarbeiter beschäftigt haben. ***Als große Unternehmen gelten Unternehmen, die zwei der drei in Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 2013/34/EU genannten Größenmerkmale überschreiten; das heißt, den Berichtspflichten unterliegen*** Unternehmen***, die während des Geschäftsjahres durchschnittlich mehr als 1 000 Mitarbeiter beschäftigt haben und entweder Nettoumsatzerlöse von mehr als 50 Mio. EUR oder eine Bilanzsumme von mehr als 25 Mio. EUR haben***.	(5) Gemäß Artikel 19a Absatz 1 der Richtlinie 2013/34/EU müssen große Unternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt in der EU zugelassen sind, mit Ausnahme von Kleinstunternehmen, eine Nachhaltigkeitserklärung auf Einzelebene erstellen und veröffentlichen. Um den Meldeaufwand für die Unternehmen zu verringern, sollte die Verpflichtung zur Erstellung und Veröffentlichung einer Nachhaltigkeitserklärung auf individueller Ebene auf Unternehmen beschränkt werden, die während des Geschäftsjahres durchschnittlich mehr als ***3 000*** Mitarbeiter beschäftigt ***und Nettoumsatzerlöse von mehr als 450 Mio. EUR im Geschäftsjahr erzielt*** haben. ***Es sollte möglich sein, oberste Mutterunternehmen, bei denen es sich um Beteiligungsgesellschaften handelt und die nicht an der Geschäftsführung beteiligt sind, von der Erfüllung der Berichterstattungspflichten zu befreien, sofern ein operatives Tochterunternehmen dieser*** Unternehmen ***zur Erfüllung dieser Pflichten bestimmt wird***.

Or. en

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Es muss ein Gleichgewicht zwischen den Zielen der Generierung von	(6) Es muss ein Gleichgewicht zwischen den Zielen der Generierung von

Daten und der Verringerung des Verwaltungsaufwands gefunden werden. Die Nachhaltigkeitsberichterstattung ***großer*** Unternehmen mit durchschnittlich mehr als ***1 000*** Beschäftigten im Geschäftsjahr, einschließlich der Meldung der in Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates[9] genannten Informationen, ist unerlässlich, um den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft besser zu verstehen. Angesichts des angestrebten Gleichgewichts zwischen den Zielen der Datengenerierung und der Verringerung des Verwaltungsaufwands sollte im neuen Anwendungsbereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung ***großen*** Unternehmen***, die während des Geschäftsjahres Nettoumsatzerlöse von bis zu 450 000 000 EUR erzielen,*** bei der Offenlegung der in Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Informationen mehr Flexibilität zugestanden werden. Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, Vorschriften zur Ergänzung des Berichterstattungssystems für diese Unternehmen festzulegen. Zudem sollte klargestellt werden, dass die Kommission befugt ist, die Berichtspflichten im Hinblick auf Tätigkeiten zu spezifizieren, die nur teilweise taxonomiekonform sind.

[9] Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2020/852/oj).

Daten und der Verringerung des Verwaltungsaufwands gefunden werden. Die Nachhaltigkeitsberichterstattung ***von*** Unternehmen mit durchschnittlich mehr als ***3 000*** Beschäftigten ***und Nettoumsatzerlöse von mehr als 450 Mio. EUR*** im Geschäftsjahr, einschließlich der Meldung der in Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates[9] genannten Informationen, ist unerlässlich, um den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft besser zu verstehen. Angesichts des angestrebten Gleichgewichts zwischen den Zielen der Datengenerierung und der Verringerung des Verwaltungsaufwands sollte im neuen Anwendungsbereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung Unternehmen bei der Offenlegung der in Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Informationen mehr Flexibilität zugestanden werden. Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, Vorschriften zur Ergänzung des Berichterstattungssystems für diese Unternehmen festzulegen. Zudem sollte klargestellt werden, dass die Kommission befugt ist, die Berichtspflichten im Hinblick auf Tätigkeiten zu spezifizieren, die nur teilweise taxonomiekonform sind.

[9] Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2020/852/oj).

Or. en

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Laut Artikel 1 Absatz 3 der Richtlinie 2013/34/EU unterliegen Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen, bei denen es sich um große Unternehmen oder um kleine und mittlere Unternehmen – mit Ausnahme von Kleinstunternehmen – handelt und deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt in der EU zugelassen sind, unabhängig von ihrer Rechtsform den in der genannten Richtlinie festgelegten Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung. Die Beschränkung des Anwendungsbereichs der Nachhaltigkeitsberichterstattung auf individueller Ebene auf ***große*** Unternehmen mit durchschnittlich mehr als ***1 000*** Beschäftigten im Geschäftsjahr sollte auch für Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen gelten.	(7) Laut Artikel 1 Absatz 3 der Richtlinie 2013/34/EU unterliegen Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen, bei denen es sich um große Unternehmen oder um kleine und mittlere Unternehmen – mit Ausnahme von Kleinstunternehmen – handelt und deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt in der EU zugelassen sind, unabhängig von ihrer Rechtsform den in der genannten Richtlinie festgelegten Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung. Die Beschränkung des Anwendungsbereichs der Nachhaltigkeitsberichterstattung auf individueller Ebene auf große Unternehmen mit durchschnittlich mehr als ***3 000*** Beschäftigten ***und Nettoumsatzerlösen von mehr als 450 Mio. EUR*** im Geschäftsjahr sollte auch für Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen gelten. ***Um gleiche Wettbewerbsbedingungen sicherzustellen, sollten die geltenden Schwellenwerte darüber hinaus nicht davon abhängen, ob Unternehmen innerhalb oder außerhalb der Union niedergelassen sind.***

Or. en

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Gemäß Artikel 19a Absatz 3 der Richtlinie 2013/34/EU müssen	(9) Gemäß Artikel 19a Absatz 3 der Richtlinie 2013/34/EU müssen

Unternehmen Informationen zur eigenen Geschäftstätigkeit und zu ihrer Wertschöpfungskette melden. Der Meldeaufwand für Unternehmen in der ***Wertschöpfungskette***, die nicht über ihre Nachhaltigkeit Bericht erstatten müssen, muss verringert werden. Für die Zwecke der in der Richtlinie 2013/34/EU geforderten Nachhaltigkeitsberichterstattung auf Einzel- oder konsolidierter Ebene sollten berichtende Unternehmen unbeschadet der Unionsanforderungen zur Durchführung eines Due-Diligence-Prozesses daher von in oder außerhalb der Union niedergelassenen Unternehmen in ihrer ***Wertschöpfungskette***, die im Durchschnitt des Geschäftsjahres bis zu ***1 000*** Mitarbeiter beschäftigen, keine Informationen anfordern, die über die Informationen hinausgehen, die in den freiwillig anwendbaren Standards für nicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtete Unternehmen festgelegt sind. Dem berichtenden Unternehmen sollte es jedoch gestattet sein, von solchen Unternehmen in seiner ***Wertschöpfungskette*** jegliche zusätzliche Nachhaltigkeitsinformationen einzuholen, die Unternehmen in dem betreffenden Sektor üblicherweise untereinander austauschen. Bei Unternehmen, die gemäß diesen Beschränkungen über ihre ***Wertschöpfungskette*** Bericht erstatten, sollte davon ausgegangen werden, dass sie ihrer Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nachkommen. Erbringer von Bestätigungsleistungen sollten bei ihrem Bestätigungsurteil berücksichtigen, dass Unternehmen verpflichtet sind, von Unternehmen in ihrer ***Wertschöpfungskette***, die im Durchschnitt des Geschäftsjahres bis zu ***1 000*** Mitarbeiter beschäftigen, keine Informationen einzuholen, die über die Informationen hinausgehen, die in den freiwillig anwendbaren Standards für nicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

Unternehmen Informationen zur eigenen Geschäftstätigkeit und zu ihrer Wertschöpfungskette melden. ***Um eine stärkere Angleichung an die Kriterien für die Definition der in der Richtlinie (EU) 2024/1760 verwendeten Terminologie zu erreichen, sollte der Begriff „Wertschöpfungskette“ durch den Begriff „Tätigkeitskette“ ersetzt werden.*** Der Meldeaufwand für Unternehmen in der ***Tätigkeitskette***, die nicht über ihre Nachhaltigkeit Bericht erstatten müssen, muss verringert werden. Für die Zwecke der in der Richtlinie 2013/34/EU geforderten Nachhaltigkeitsberichterstattung auf Einzel- oder konsolidierter Ebene sollten berichtende Unternehmen unbeschadet der Unionsanforderungen zur Durchführung eines Due-Diligence-Prozesses daher von in oder außerhalb der Union niedergelassenen Unternehmen in ihrer ***Tätigkeitskette***, die im Durchschnitt des Geschäftsjahres bis zu ***3 000*** Mitarbeiter beschäftigen ***und Nettoumsatzerlöse von bis zu 450 Mio. EUR erzielen***, keine Informationen anfordern, die über die Informationen hinausgehen, die in den freiwillig anwendbaren Standards für nicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtete Unternehmen festgelegt sind. Dem berichtenden Unternehmen sollte es jedoch gestattet sein, von solchen Unternehmen in seiner ***Tätigkeitskette*** jegliche zusätzliche Nachhaltigkeitsinformationen einzuholen, die Unternehmen in dem betreffenden Sektor üblicherweise untereinander austauschen. ***Liegen nicht alle erforderlichen Informationen über ihre Tätigkeitskette vor oder sind diese Informationen unvollständig oder unterliegen sie rechtlichen Beschränkungen, so sollten die Unternehmen die Möglichkeit haben, ohne zeitliche Begrenzung zu erläutern, welche Anstrengungen sie unternommen haben, um die erforderlichen Informationen über ihre Tätigkeitskette***

verpflichtete Unternehmen festgelegt sind. Aus diesem Grund sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, einen delegierten Rechtsakt zu erlassen, in dem freiwillig anwendbare Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen festgelegt werden, die nicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet sind. Diese Standards sollten den Kapazitäten und Merkmalen dieser Unternehmen und dem Umfang und der Komplexität ihrer Tätigkeiten angemessen und für diese relevant sein. In diesen Standards sollte, soweit möglich, auch die Struktur für die Präsentation der Informationen festgelegt werden.

zu erhalten, aus welchen Gründen diese Informationen nicht eingeholt werden konnten und wie sie beabsichtigen, diese Informationen in Zukunft einzuholen. Bei Unternehmen, die gemäß diesen Beschränkungen über ihre ***Tätigkeitskette*** Bericht erstatten, sollte davon ausgegangen werden, dass sie ihrer Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nachkommen. Erbringer von Bestätigungsleistungen sollten bei ihrem Bestätigungsurteil berücksichtigen, dass Unternehmen verpflichtet sind, von Unternehmen in ihrer ***Tätigkeitskette***, die im Durchschnitt des Geschäftsjahres bis zu ***3 000*** Mitarbeiter beschäftigen ***und Nettoumsatzerlöse von bis zu 450 Mio. EUR erzielen***, keine Informationen einzuholen, die über die Informationen hinausgehen, die in den freiwillig anwendbaren Standards für nicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtete Unternehmen festgelegt sind. Aus diesem Grund sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, einen delegierten Rechtsakt zu erlassen, in dem freiwillig anwendbare Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen festgelegt werden, die nicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet sind. Diese Standards sollten den Kapazitäten und Merkmalen dieser Unternehmen und dem Umfang und der Komplexität ihrer Tätigkeiten angemessen und für diese relevant sein***. Diese Standards sollten auch wirksam dazu beitragen, dass die Unternehmen ihren Berichterstattungspflichten nachkommen***. In diesen Standards sollte, soweit möglich, auch die Struktur für die Präsentation der Informationen festgelegt werden.

Or. en

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(9a) Nach Artikel 19a Absatz 2 Buchstabe a Ziffer iii und Artikel 29a Absatz 2 Buchstabe a Ziffer iii der Richtlinie 2013/34/EU müssen Unternehmen und Gruppen in ihren Lageberichten bzw. konsolidierten Lageberichten ihre Klimaschutzpläne angeben. Um einerseits unverhältnismäßig aufwendige Anforderungen zu vermeiden, andererseits aber für Transparenz in Bezug auf den Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft zu sorgen, sollten die Unternehmen in ihren Lagebericht Informationen über etwaige Übergangspläne aufnehmen.

Or. en

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Gemäß Artikel 29a Absatz 1 der Richtlinie 2013/34/EU müssen Mutterunternehmen einer großen Gruppe eine Nachhaltigkeitserklärung auf konsolidierter Ebene erstellen und veröffentlichen. Um den Meldeaufwand für diese Mutterunternehmen zu verringern, sollte diese Verpflichtung auf Mutterunternehmen einer ***großen*** Gruppe beschränkt werden, die während des Geschäftsjahres auf konsolidierter Basis durchschnittlich mehr als ***1 000*** Mitarbeiter beschäftigen.	(12) Gemäß Artikel 29a Absatz 1 der Richtlinie 2013/34/EU müssen Mutterunternehmen einer großen Gruppe eine Nachhaltigkeitserklärung auf konsolidierter Ebene erstellen und veröffentlichen. Um den Meldeaufwand für diese Mutterunternehmen zu verringern, sollte diese Verpflichtung auf Mutterunternehmen einer Gruppe beschränkt werden, die während des Geschäftsjahres auf konsolidierter Basis durchschnittlich mehr als ***3 000*** Mitarbeiter beschäftigen ***und Nettoumsatzerlöse von mehr als 450 Mio. EUR erzielen***.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Gemäß Artikel 29b Absatz 4 der Richtlinie 2013/34/EU werden in den Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung keine Offenlegungen verlangt, die Unternehmen verpflichten, Informationen von kleinen und mittleren Unternehmen in ihrer Wertschöpfungskette einzuholen, die über die Informationen hinausgehen, die gemäß den Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung für kleine und mittlere Unternehmen, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt in der EU zugelassen sind. In Anbetracht der Tatsache, dass kleine und mittlere Unternehmen, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt in der EU zugelassen sind, von der Nachhaltigkeitsberichterstattung ausgenommen werden sollten, und im Bestreben, den Meldeaufwand für Unternehmen in der ***Wertschöpfungskette***, die nicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet sind, zu verringern, sollten die Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung keine Offenlegungen verlangen, die es erfordern, bei Unternehmen in der ***Wertschöpfungskette***, die während des Geschäftsjahres durchschnittlich bis zu ***1 000*** Mitarbeiter beschäftigen, Informationen einzuholen, die über die Informationen hinausgehen, die gemäß den freiwilligen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen offenzulegen sind, die nicht	(14) Gemäß Artikel 29b Absatz 4 der Richtlinie 2013/34/EU werden in den Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung keine Offenlegungen verlangt, die Unternehmen verpflichten, Informationen von kleinen und mittleren Unternehmen in ihrer Wertschöpfungskette einzuholen, die über die Informationen hinausgehen, die gemäß den Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung für kleine und mittlere Unternehmen, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt in der EU zugelassen sind. In Anbetracht der Tatsache, dass kleine und mittlere Unternehmen, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt in der EU zugelassen sind, von der Nachhaltigkeitsberichterstattung ausgenommen werden sollten, und im Bestreben, den Meldeaufwand für Unternehmen in der ***Tätigkeitskette***, die nicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet sind, zu verringern, sollten die Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung keine Offenlegungen verlangen, die es erfordern, bei Unternehmen in der ***Tätigkeitskette***, die während des Geschäftsjahres durchschnittlich bis zu ***3 000*** Mitarbeiter beschäftigen ***und Nettoumsatzerlöse von bis zu 450 Mio. EUR erzielen***, Informationen einzuholen, die über die Informationen hinausgehen, die gemäß den freiwilligen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen offenzulegen sind, die nicht

zur Berichterstattung über ihre Nachhaltigkeit verpflichtet sind.

zur Berichterstattung über ihre Nachhaltigkeit verpflichtet sind.

Or. en

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Gemäß Artikel 29d der Richtlinie 2013/34/EU erstellen Unternehmen, die den Anforderungen der Artikel 19a und 29a der genannten Richtlinie unterliegen, ihren Lagebericht oder konsolidierten Lagebericht in dem in Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815[11] der Kommission dargelegten elektronischen Berichtsformat und zeichnen ihre Nachhaltigkeitsberichtserstattung, einschließlich der Angaben nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates[12], gemäß dem in jener delegierten Verordnung darzulegenden elektronischen Berichtsformat aus. Um den Unternehmen Klarheit zu verschaffen, sollte präzisiert werden, dass bis zum Erlass solcher Vorschriften über die Auszeichnung der Nachhaltigkeitsberichterstattung im Wege einer delegierten Verordnung die Unternehmen nicht zur Auszeichnung ihrer Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet ***sein sollten***.	(15) Gemäß Artikel 29d der Richtlinie 2013/34/EU erstellen Unternehmen, die den Anforderungen der Artikel 19a und 29a der genannten Richtlinie unterliegen, ihren Lagebericht oder konsolidierten Lagebericht in dem in Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815[11] der Kommission dargelegten elektronischen Berichtsformat und zeichnen ihre Nachhaltigkeitsberichtserstattung, einschließlich der Angaben nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates[12], gemäß dem in jener delegierten Verordnung darzulegenden elektronischen Berichtsformat aus. Um den Unternehmen Klarheit zu verschaffen, sollte präzisiert werden, dass bis zum Erlass solcher Vorschriften über die Auszeichnung der Nachhaltigkeitsberichterstattung im Wege einer delegierten Verordnung die Unternehmen nicht zur Auszeichnung ihrer Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet ***sind***.
[11] Delegierte Verordnung (EU) 2018/815 der Kommission vom 17. Dezember 2018 zur Ergänzung der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die Spezifikation eines einheitlichen elektronischen Berichtsformats	[11] Delegierte Verordnung (EU) 2018/815 der Kommission vom 17. Dezember 2018 zur Ergänzung der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die Spezifikation eines einheitlichen elektronischen Berichtsformats

(ABl. L 143 vom 29.5.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2019/815/oj).

[12] Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2020/852/oj).

(ABl. L 143 vom 29.5.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2019/815/oj).

[12] Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2020/852/oj).

Or. en

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Gemäß Artikel 33 Absatz 1 der Richtlinie 2013/34/EU stellen die Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane eines Unternehmens gemeinsam sicher, dass im Einklang mit den Anforderungen der genannten Richtlinie bestimmte Dokumente erstellt und veröffentlicht werden. Um den Unternehmen Flexibilität zu bieten und ihren Meldeaufwand zu verringern, sollte präzisiert werden, dass sich die gemeinsame Verantwortung der Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane eines Unternehmens für die Einhaltung der Anforderungen des Artikels 29d der genannten Richtlinie im Hinblick auf die Digitalisierung des Lageberichts auf dessen Veröffentlichung im einheitlichen elektronischen Format, einschließlich der Auszeichnung der Nachhaltigkeitsberichterstattung, beschränkt.	(16) *(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. en

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Gemäß Artikel 40a Absatz 1 Unterabsätze 4 und 5 der Richtlinie 2013/34/EU muss ein in der Union niedergelassenes Tochterunternehmen eines Drittlandunternehmens, das in der Union Nettoumsatzerlöse von mehr als 150 Mio. EUR erzielt, oder, falls es ein solches Tochterunternehmen nicht gibt, eine Zweigniederlassung in der Union, die Nettoumsatzerlöse von mehr als 40 Mio. EUR erzielt, Nachhaltigkeitsinformationen auf Gruppenebene des Drittland-Mutterunternehmens veröffentlichen und zugänglich machen. ***Um eine bessere Abstimmung auf die*** Kriterien ***zur Bestimmung der*** Unternehmen ***zu erreichen, die in den*** Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2024/1760 ***fallen, sollte der Schwellenwert für die Nettoumsatzerlöse von Drittlandunternehmen von 150 000 000 EUR auf 450 000 000 EUR angehoben werden***. Aus Gründen der Kohärenz ***und*** zur Verringerung des Verwaltungsaufwands sollte für Tochterunternehmen und Zweigniederlassungen die Größe, ab der sie in den Anwendungsbereich von Artikel 40a fallen, angepasst werden. Die Größe des Tochterunternehmens sollte ***die eines großen Unternehmens sein***, und die Kriterien für die Nettoumsatzerlöse einer Zweigniederlassung sollten von ***40 000 000 EUR*** auf ***50 000 000 EUR*** angehoben werden***, um sie dem Schwellenwert für die Nettoumsatzerlöse großer Unternehmen anzugleichen***.	(17) Gemäß Artikel 40a Absatz 1 Unterabsätze 4 und 5 der Richtlinie 2013/34/EU muss ein in der Union niedergelassenes Tochterunternehmen eines Drittlandunternehmens, das in der Union Nettoumsatzerlöse von mehr als 150 Mio. EUR erzielt, oder, falls es ein solches Tochterunternehmen nicht gibt, eine Zweigniederlassung in der Union, die Nettoumsatzerlöse von mehr als 40 Mio. EUR erzielt, Nachhaltigkeitsinformationen auf Gruppenebene des Drittland-Mutterunternehmens veröffentlichen und zugänglich machen. ***Die*** Kriterien ***zur Bestimmung der den Berichterstattungspflichten unterliegenden*** Unternehmen***, unabhängig davon, ob sie nach dem Recht eines Mitgliedstaats oder als Tochterunternehmen und Zweigniederlassungen von Drittlandsunternehmen gegründet wurden, sollten an den*** Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2024/1760 ***angeglichen werden und mit diesem in Einklang stehen***. Aus Gründen der Kohärenz***,*** zur Verringerung des Verwaltungsaufwands ***und zur Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen*** sollte für Tochterunternehmen und Zweigniederlassungen die Größe, ab der sie in den Anwendungsbereich von Artikel 40a fallen, angepasst werden. Die Größe des Tochterunternehmens sollte ***auf Unternehmen mit mehr als 3 000 Beschäftigten und Nettoumsatzerlöse von mehr als 450 Mio. EUR festgelegt werden***, und die

Kriterien für die Nettoumsatzerlöse einer Zweigniederlassung sollten von ***40 Mio. EUR*** auf ***450 Mio. EUR*** angehoben werden sollten.

Or. en

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) In Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie (EU) 2022/2464 sind die Termine festgelegt, ab denen die Mitgliedstaaten die in der Richtlinie 2013/34/EU vorgesehenen Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung erfüllen müssen, wobei diese Termine nach Unternehmensgröße gestaffelt sind. Da der Anwendungsbereich der Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung auf individueller Ebene auf ausschließlich ***große*** Unternehmen mit durchschnittlich mehr als ***1 000*** Beschäftigten während des Geschäftsjahres beschränkt und der Anwendungsbereich der Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung auf konsolidierter Ebene entsprechend verringert werden sollte, sollten die Kriterien für die Festlegung des Geltungsbeginns angepasst und der Verweis auf kleine und mittlere Unternehmen, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt in der EU zugelassen sind, gestrichen werden.	(18) In Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie (EU) 2022/2464 sind die Termine festgelegt, ab denen die Mitgliedstaaten die in der Richtlinie 2013/34/EU vorgesehenen Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung erfüllen müssen, wobei diese Termine nach Unternehmensgröße gestaffelt sind. Da der Anwendungsbereich der Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung auf individueller Ebene auf ausschließlich Unternehmen mit durchschnittlich mehr als ***3 000*** Beschäftigten während des Geschäftsjahres ***und Nettoumsatzerlösen von mehr als 450 Mio. EUR im Durchschnitt des Geschäftsjahres*** beschränkt und der Anwendungsbereich der Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung auf konsolidierter Ebene entsprechend verringert werden sollte, sollten die Kriterien für die Festlegung des Geltungsbeginns angepasst und der Verweis auf kleine und mittlere Unternehmen, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt in der EU zugelassen sind, gestrichen werden.

Or. en

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) In Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie (EU) 2022/2464 sind die Termine festgelegt, ab denen die Mitgliedstaaten die in der Richtlinie 2004/109/EG festgelegten Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung erfüllen müssen, wobei diese Termine nach Unternehmensgrößen gestaffelt sind. Da der Anwendungsbereich der Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung auf individueller Ebene auf ausschließlich ***große*** Unternehmen mit durchschnittlich mehr als ***1 000*** Beschäftigten während des Geschäftsjahres beschränkt und der Anwendungsbereich der Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung auf konsolidierter Ebene entsprechend verringert werden sollte, sollten die Kriterien für die Festlegung des Geltungsbeginns angepasst und der Verweis auf kleine und mittlere Unternehmen gestrichen werden.	(19) In Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie (EU) 2022/2464 sind die Termine festgelegt, ab denen die Mitgliedstaaten die in der Richtlinie 2004/109/EG festgelegten Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung erfüllen müssen, wobei diese Termine nach Unternehmensgrößen gestaffelt sind. Da der Anwendungsbereich der Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung auf individueller Ebene auf ausschließlich Unternehmen mit durchschnittlich mehr als ***3 000*** Beschäftigten während des Geschäftsjahres ***und Nettoumsatzerlösen von mehr als 450 Mio. EUR im Durchschnitt des Geschäftsjahres*** beschränkt und der Anwendungsbereich der Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung auf konsolidierter Ebene entsprechend verringert werden sollte, sollten die Kriterien für die Festlegung des Geltungsbeginns angepasst und der Verweis auf kleine und mittlere Unternehmen gestrichen werden.

Or. en

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1760 erlassen die Mitgliedstaaten in ihrem nationalen Recht	(20) Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1760 erlassen die Mitgliedstaaten in ihrem nationalen Recht

auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet keine von Artikel 8 Absätze 1 und 2 und Artikel 10 Absatz 1 der genannten Richtlinie abweichenden Bestimmungen zur Festlegung von Sorgfaltspflichten in den Bereichen Menschenrechte und Umweltschutz. Um sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten nicht über die genannte Richtlinie hinausgehen, und um eine Fragmentierung des Regelungsumfeld und damit verbundene Rechtsunsicherheit und unnötigen Aufwand zu vermeiden, sollten die auf eine vollständige Harmonisierung abzielenden Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2024/1760 um Bestimmungen zur Regelung der Kernaspekte des Due-Diligence-Prozesses ergänzt werden. Dies umfasst insbesondere die Ermittlungspflicht, die Pflicht zur Bewältigung negativer Auswirkungen, die ermittelt wurden oder hätten ermittelt werden müssen, die Pflicht, in bestimmten Fällen Interessenträgern einzubeziehen, und die Pflicht, einen Beschwerde- und Meldemechanismus vorzusehen***.*** ***Gleichzeitig sollte es den Mitgliedstaaten gestattet sein, strengere oder spezifischere Bestimmungen zu anderen Aspekten einzuführen, auch zur Bewältigung neu auftretender Risiken im Zusammenhang mit neuen Produkten oder Dienstleistungen***.

auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet keine von Artikel 8 Absätze 1 und 2 und Artikel 10 Absatz 1 der genannten Richtlinie abweichenden Bestimmungen zur Festlegung von Sorgfaltspflichten in den Bereichen Menschenrechte und Umweltschutz. Um sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten nicht über die genannte Richtlinie hinausgehen, und um eine Fragmentierung des Regelungsumfeld und damit verbundene Rechtsunsicherheit und unnötigen Aufwand zu vermeiden, sollten die auf eine vollständige Harmonisierung abzielenden Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2024/1760 um Bestimmungen zur Regelung der Kernaspekte des Due-Diligence-Prozesses ergänzt werden. Dies umfasst insbesondere die ***Bestimmungen über den Geltungsbereich, die Begriffsbestimmungen, die Sorgfaltspflicht auf Gruppenebene, die*** Ermittlungspflicht, die Pflicht zur Bewältigung negativer Auswirkungen, die ermittelt wurden oder hätten ermittelt werden müssen, ***die Festlegung von Prioritäten,*** die Pflicht, in bestimmten Fällen Interessenträgern einzubeziehen, und die Pflicht, einen Beschwerde- und Meldemechanismus***, Aufsichtsbehörden und ihre Befugnisse sowie ein Verfahren bei begründeten Bedenken*** vorzusehen.

Or. en

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) Gemäß Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2024/1760 müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass große Unternehmen ab einer bestimmten Größe eine risikobasierte Sorgfaltspflicht in den	(21) Gemäß Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2024/1760 müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass große Unternehmen ab einer bestimmten Größe eine risikobasierte Sorgfaltspflicht in den

Bereichen Menschenrechte und Umwelt erfüllen. Um den Aufwand für Unternehmen, die dieser Verpflichtung nachkommen müssen, zu verringern, sollte sich die erforderliche Sorgfaltspflicht generell auf die eigene Geschäftstätigkeit des Unternehmens, die Geschäftstätigkeit seiner Tochterunternehmen und die seiner direkten Geschäftspartner („Tier 1“) beschränken. Folglich sollten ***Unternehmen in Bezug auf ihre*** Geschäftsbeziehungen ***nach Erfassung ihrer*** Tätigkeitsketten ***lediglich dazu verpflichtet sein***, ***ihre*** direkten Geschäftspartner ***einer eingehenden Bewertung*** zu unterziehen. Liegen den Unternehmen jedoch plausible Informationen vor, die auf negative Auswirkungen auf Ebene eines indirekten Geschäftspartners hindeuten, sollten sie ihren Blick nicht auf ihre direkten Geschäftsbeziehungen beschränken. Plausible Informationen sind objektive Informationen, aufgrund deren die Unternehmen zu dem Schluss zu gelangen, dass die Informationen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zutreffend sind. Beispiele hierfür sind bei dem betreffenden Unternehmen eingegangene Beschwerden, in seinem Besitz befindliche Informationen (z. B. aus glaubwürdigen Berichten von Medien oder NRO), Berichte über jüngste Vorfälle oder ständig wiederkehrende Probleme an bestimmten Standorten im Zusammenhang mit wahrscheinlich oder tatsächlich schädlichen Tätigkeiten auf Ebene eines indirekten Geschäftspartners. Wenn dem Unternehmen solche Informationen vorliegen, sollte es eine ***eingehende*** Prüfung vornehmen. Zudem sollten Unternehmen die ***eingehende*** Bewertung negativer Auswirkungen nicht auf ihre direkten Geschäftspartner beschränken, wenn die Struktur der betreffenden Geschäftsbeziehung keiner wirtschaftlichen Logik folgt und davon ausgegangen werden muss, dass sie dazu dient, einen eigentlich direkten Lieferanten mit schädlichen Tätigkeiten dem

Bereichen Menschenrechte und Umwelt erfüllen. Um ***die Wirksamkeit sicherzustellen,*** den Aufwand für Unternehmen, die dieser Verpflichtung nachkommen müssen, zu verringern ***und sicherzustellen, dass ihre Ressourcen zielgerichtet eingesetzt werden***, sollte sich die erforderliche Sorgfaltspflicht generell auf die eigene Geschäftstätigkeit des Unternehmens, die Geschäftstätigkeit seiner Tochterunternehmen und die seiner direkten Geschäftspartner („Tier 1“) beschränken Folglich sollten ***Unternehmen bei*** Geschäftsbeziehungen ***unter Berücksichtigung relevanter Risikofaktoren, einschließlich Risikofaktoren auf Unternehmensebene, wie z. B. die Frage, ob es sich beim Geschäftspartner um ein Unternehmen handelt, das unter diese Richtlinie fällt, Risikofaktoren im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit, geografische und kontextbezogene Risikofaktoren, wie z. B. das Niveau der Rechtsdurchsetzung in Bezug auf die Art der negativen Auswirkungen, Produkt- und Dienstleistungsrisikofaktoren sowie sektorale Risikofaktoren, nach dem Scoping verpflichtet werden, ihre eigenen*** Tätigkeitsketten, ***die ihrer Tochtergesellschaften und, sofern dies im Zusammenhang mit ihren Tätigkeitsketten steht, die ihrer*** direkten Geschäftspartner ***in den Bereichen, in denen nachweislich die wahrscheinlichsten und schwerwiegendsten negativen Auswirkungen zu erwarten sind, weiteren Bewertungen*** zu unterziehen. Liegen den Unternehmen jedoch plausible Informationen vor, die auf negative Auswirkungen auf Ebene eines indirekten Geschäftspartners hindeuten, sollten sie ihren Blick nicht auf ihre direkten Geschäftsbeziehungen beschränken. Plausible Informationen sind objektive Informationen, ***die faktisch und nachprüfbar sind und*** aufgrund deren die Unternehmen zu dem Schluss zu gelangen,

Augenmerk des Unternehmens zu entziehen. Wird durch die ***eingehende*** Bewertung die Wahrscheinlichkeit oder das Bestehen negativer Auswirkungen bestätigt, sollten diese als festgestellt gelten. ***Darüber hinaus sollten die Unternehmen dafür sorgen, dass ihr Verhaltenskodex, der Teil ihrer Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht ist und die Erwartungen hinsichtlich des Schutzes von Menschen, einschließlich Arbeitnehmern, von Rechten und der Umwelt bei ihren Geschäftstätigkeiten definiert, in der gesamten Aktivitätskette nach Vertragskaskaden und im Einklang mit den Anforderungen zur Unterstützung von KMU befolgt wird.***

dass die Informationen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zutreffend sind. Beispiele hierfür sind bei dem betreffenden Unternehmen eingegangene Beschwerden, in seinem Besitz befindliche Informationen (z. B. aus glaubwürdigen Berichten von Medien oder NRO), Berichte über jüngste Vorfälle oder ständig wiederkehrende Probleme an bestimmten Standorten im Zusammenhang mit wahrscheinlich oder tatsächlich schädlichen Tätigkeiten auf Ebene eines indirekten Geschäftspartners. Wenn dem Unternehmen solche Informationen vorliegen, sollte es eine ***weitere*** Prüfung vornehmen. Zudem sollten Unternehmen die ***weitere*** Bewertung negativer Auswirkungen nicht auf ihre direkten Geschäftspartner beschränken, wenn die Struktur der betreffenden Geschäftsbeziehung keiner wirtschaftlichen Logik folgt und davon ausgegangen werden muss, dass sie dazu dient, einen eigentlich direkten Lieferanten mit schädlichen Tätigkeiten dem Augenmerk des Unternehmens zu entziehen. Wird durch die ***weitere*** Bewertung die Wahrscheinlichkeit oder das Bestehen negativer Auswirkungen bestätigt, sollten diese als festgestellt gelten.

Or. en

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) Um ***bei der Erfassung der Wertschöpfungskette zur Ermittlung negativer Auswirkungen*** den Trickle-down-Effekt auf kleine und mittlere Unternehmen und kleine Midcap-Unternehmen zu begrenzen, ***sollten große Unternehmen Informationsersuchen auf***	(22) Um den Trickle-down-Effekt auf kleine und mittlere Unternehmen und kleine Midcap-Unternehmen ***beim Scoping der Tätigkeitskette zur Identifizierung negativer Auswirkungen*** zu begrenzen***, sollten die in den Anwendungsbereich fallenden Unternehmen nicht versuchen,***

die in den freiwilligen Standards ***nach Artikel 29a der Richtlinie (EU) 2013/34/EU*** spezifizierten Informationen ***beschränken, es sei denn, sie benötigen für die Erfassung zusätzliche Informationen und können diese nicht auf andere zumutbare Weise erhalten***.	***Informationen von ihren Geschäftspartnern zu erhalten, sondern sich nur auf Informationen stützen, die bereits in angemessener Weise verfügbar sind, wie öffentlich bekannte Informationen, Informationen aus Recherchen und Informationen, die durch frühere Zusammenarbeit gewonnen wurden. Informationen auf Unternehmensebene sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht relevant, ebenso wenig wie die Kommunikation mit Geschäftspartnern. Solche Informationen sollten nur unter bestimmten Bedingungen für weitere Bewertungen eingeholt werden können. In einem solchen Fall sollte es möglich sein, von direkten Geschäftspartnern mit weniger als 3 000 Beschäftigten Informationen einzuholen, die über*** die in den freiwilligen Standards spezifizierten Informationen ***hinausgehen, und zwar nur dann, wenn diese Informationen nach einem risikobasierten Ansatz angesichts von Hinweisen auf wahrscheinliche negative Auswirkungen erforderlich sind oder weil die Standards die relevanten Auswirkungen nicht abdecken und wenn diese zusätzlichen Informationen nicht auf andere Weise, hauptsächlich aus bestehenden oder sekundären Quellen, in zumutbarer Weise beschafft werden können. Das Gleiche sollte gelten, wenn Unternehmen verpflichtet sind, über ihre direkten Geschäftspartner hinaus zu schauen, weil sie über plausible Informationen verfügen, die auf eine negative Auswirkung auf der Ebene eines indirekten Geschäftspartners hinweisen***. ***Um die Einhaltung der Vorschriften für Unternehmen und die relevanten Geschäftspartner zu erleichtern, sollte es möglich sein, die erforderlichen Informationen einzeln oder gemeinsam einzuholen.***
	Or. en

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 22 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(22a) Im Einklang mit dem Ziel, den schwerwiegendsten und wahrscheinlichsten negativen Auswirkungen Vorrang einzuräumen, sollte den Unternehmen eine erhebliche Flexibilität bei der Entscheidung eingeräumt werden, welche Risiken zuerst auf der Grundlage des Schweregrads und der Wahrscheinlichkeit einer negativen Auswirkung angegangen werden müssen. Eine solche Entscheidung sollte sich auf das Ausmaß, den Umfang oder den irreversiblen Charakter der negativen Auswirkungen stützen, wobei die Schwere der Auswirkungen zu berücksichtigen ist. Sobald die schwerwiegendsten und wahrscheinlichsten negativen Auswirkungen innerhalb einer angemessenen Frist angegangen wurden, sollten die Unternehmen die weniger schwerwiegenden und weniger wahrscheinlichen negativen Auswirkungen angehen. Unternehmen sollten jedoch nicht für Schäden bestraft werden, die sich aus weniger schwerwiegenden negativen Auswirkungen ergeben, die im Einklang mit diesen Grundsätzen bei der Priorisierung noch nicht berücksichtigt wurden.

Or. en

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Mitunter können Unternehmen in ihrer Produktion in hohem Maße auf Vorleistungen eines oder mehrerer Lieferanten angewiesen sein. Wenn die Geschäftstätigkeit eines solchen Lieferanten mit schwerwiegenden negativen Auswirkungen wie Kinderarbeit oder erheblichen Umweltschäden einhergeht und das Unternehmen im Bestreben, diese Auswirkungen zu mindern, sämtliche Möglichkeiten zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht erfolglos ausgeschöpft hat, sollte es als letztes Mittel die Geschäftsbeziehung aussetzen und mit dem Lieferanten nach einer Lösung suchen, wobei der Druck infolge dieser Aussetzung nach Möglichkeit erhöht werden sollte.	(23) Mitunter können Unternehmen in ihrer Produktion in hohem Maße auf Vorleistungen eines oder mehrerer Lieferanten angewiesen sein. Wenn die Geschäftstätigkeit eines solchen Lieferanten mit schwerwiegenden negativen Auswirkungen wie Kinderarbeit oder erheblichen Umweltschäden einhergeht und das Unternehmen im Bestreben, diese Auswirkungen zu mindern, sämtliche Möglichkeiten zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht erfolglos ausgeschöpft hat, sollte es als letztes Mittel die Geschäftsbeziehung aussetzen und mit dem Lieferanten nach einer Lösung suchen, wobei der Druck infolge dieser Aussetzung nach Möglichkeit erhöht werden sollte. ***Eine solche Aussetzung sollte nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Unternehmens führen, auch wenn wichtige Geschäftspartner Rohstoffe, Produkte oder Dienstleistungen bereitstellen, die für die Geschäftstätigkeit des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind. Ein erheblicher Schaden sollte als negative und gravierende Auswirkung auf die rechtliche, finanzielle oder wirtschaftliche Lage des Unternehmens oder auf seine Produktionskapazität, auch langfristig, verstanden werden, wie etwa eine Auswirkung, die die Wahrscheinlichkeit einer Insolvenz begründet. Um die Ziele dieser Richtlinie nicht zu untergraben, sollte die Entscheidung, die Geschäftsbeziehung nicht auszusetzen, an Bedingungen geknüpft sein, einschließlich einer Berichterstattung an die zuständige Aufsichtsbehörde über die ordnungsgemäß begründete Entscheidung. Die Unternehmen sollten auch bewerten, ob nach vernünftigem Ermessen davon ausgegangen werden kann, dass die durch die Aussetzung verursachten negativen Auswirkungen***

offensichtlich schwerwiegender ausfallen als die negativen Auswirkungen, die nicht verhindert oder angemessen gemindert werden konnten. Sollte dies der Fall sein, sollte das Unternehmen nicht dazu verpflichtet sein, die Geschäftsbeziehung auszusetzen, und sollte in der Lage sein, der zuständigen Aufsichtsbehörde eine hinreichende Begründung für diese Entscheidung vorzulegen.

Or. en

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(25) Um den Verwaltungsaufwand für Unternehmen zu verringern, sollte die Frist, bis zu der die Kommission allgemeine Leitlinien zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht annehmen muss, auf den 26. Juli 2026 verlängert werden. Parallel dazu sollte das Datum der Anwendung der Richtlinie (EU) 2024/1760 für die erste Gruppe von Unternehmen gemäß der Richtlinie (EU) XXX/XXX[13] auf den 26. Juli 2028 verschoben werden. Dieser Zweijahreszeitraum ***dürfte*** den Unternehmen ausreichend Zeit bieten, um bei der Umsetzung der Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht die in den Leitlinien der Kommission enthaltenen praktischen Hinweise und bewährten Verfahren zu berücksichtigen.	(25) Um den Verwaltungsaufwand für Unternehmen zu verringern, sollte die Frist, bis zu der die Kommission allgemeine Leitlinien zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht annehmen muss, auf den 26. Juli 2026 verlängert werden. Parallel dazu sollte das Datum der Anwendung der Richtlinie (EU) 2024/1760 für die erste Gruppe von Unternehmen gemäß der Richtlinie (EU) XXX/XXX[13] auf den 26. Juli 2028 verschoben werden. Dieser Zweijahreszeitraum ***sollte*** den Unternehmen ausreichend Zeit bieten, um bei der Umsetzung der Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht die in den Leitlinien der Kommission enthaltenen praktischen Hinweise und bewährten Verfahren zu berücksichtigen.
[13] Richtlinie (EU) 2025/XX vom ….	[13] Richtlinie (EU) 2025/XX vom ….

Or. en

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(26) ***Im Interesse einer besseren Abstimmung*** der Richtlinie (EU) 2024/1760 ***auf die in der Richtlinie (EU) 2022/2464 enthaltene Regelung für die Nachhaltigkeitsberichterstattung sollte nicht die Umsetzung des Plans*** zur Minderung der Folgen des Klimawandels ***verlangt, sondern vielmehr klargestellt werden, dass die Unternehmen bei der Annahme eines solchen Plans verpflichtet sind, auch die geplanten und ergriffenen Durchführungsmaßnahmen darzulegen. Die Verpflichtung zur Annahme des Plans und seine ursprüngliche sowie aktualisierte Fassung unterliegen weiterhin der behördlichen Aufsicht***.	(26) ***Die Bestimmungen*** der Richtlinie (EU) 2024/1760 ***über Pläne*** zur Minderung der Folgen des Klimawandels ***wurden als unverhältnismäßig erachtet, insbesondere wegen des Verwaltungsaufwands für Unternehmen und zuständige Behörden, und aufgrund der Tatsache, dass sie zu Rechtsunsicherheit führen könnten***. ***Diese Bestimmungen müssen aufgehoben werden, um die Verpflichtungen zu straffen und eine gezieltere und effizientere Umsetzung dieser Richtlinie zu unterstützen.***

Or. en

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 29 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(29a) Um den Unternehmen die Einhaltung der Berichterstattungs- und Sorgfaltspflichten nach dem Unionsrecht zu erleichtern und die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit von nachhaltigkeitsbezogenen Informationen zu verbessern, sollte die Kommission ein spezielles digitales Berichterstattungsportal einrichten. Dieses Portal sollte als zentrale Anlaufstelle dienen und den Unternehmen kostenlos einen maßgeschneiderten Zugang zu Vorlagen, Berichtspflichten und Informationen über

Finanzierungsmöglichkeiten und Ausschreibungsmöglichkeiten bieten. Um das reibungslose Funktionieren des Portals sicherzustellen, sollte die Kommission die Interoperabilität bestehender Datenplattformen fördern und eine nahtlose Übermittlung, den Austausch und die Analyse von Daten ermöglichen. Darüber hinaus sollte die Kommission angesichts der raschen technologischen Entwicklungen das Potenzial technologischer Lösungen bewerten, einschließlich des Einsatzes vertrauenswürdiger künstlicher Intelligenz gemäß der Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates[1a], um die Digitalisierung der Berichterstattung zu unterstützen und die Qualität und Zugänglichkeit nachhaltigkeitsbezogener Daten zu verbessern.

(1a) Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 300/2008, (EU) Nr. 167/2013, (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1139 und (EU) 2019/2144 sowie der Richtlinien 2014/90/EU, (EU) 2016/797 und (EU) 2020/1828 (Verordnung über künstliche Intelligenz) (ABl. L, 2024/1689, 12.7.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1689/oj).
http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1689/oj).

Or. en

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1

Richtlinie 2006/43/EG
Artikel 26a – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Kommission ***wird die Befugnis übertragen,*** delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 48a ***zu erlassen***, um diese Richtlinie durch Standards für begrenzte Prüfungssicherheit zu ergänzen, die regeln, welche Verfahren Prüfer und Prüfungsgesellschaften durchführen müssen, um zu Schussfolgerungen zur Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu gelangen, einschließlich Auftragsplanung, Risikoerwägungen und Reaktion auf Risiken, und welche Art von Schlussfolgerungen in den Prüfungsvermerk über die Nachhaltigkeitsberichterstattung oder gegebenenfalls den Bestätigungsvermerk aufzunehmen sind.	***Die*** Kommission ***nimmt spätestens am 1. Oktober 2026*** delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 48a ***an***, um diese Richtlinie durch Standards für begrenzte Prüfungssicherheit zu ergänzen, die regeln, welche Verfahren Prüfer und Prüfungsgesellschaften durchführen müssen, um zu Schussfolgerungen zur Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu gelangen, einschließlich Auftragsplanung, Risikoerwägungen und Reaktion auf Risiken, und welche Art von Schlussfolgerungen in den Prüfungsvermerk über die Nachhaltigkeitsberichterstattung oder gegebenenfalls den Bestätigungsvermerk aufzunehmen sind.

Or. en

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie 2006/43/EG
Artikel 26a – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission ***darf*** die in Unterabsatz 1 genannten Standards für die Bestätigung ***nur*** erlassen, ***wenn*** sie	Die Kommission ***legt*** die in Unterabsatz 1 genannten Standards für die Bestätigung ***fest***, ***wobei*** sie ***sicherstellt, dass diese Standards***

Or. en

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe a
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 1 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„Die in den Artikeln 19a, 19b, 29a, 29aa, 29d, 30 und 33, Artikel 34 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe aa, Artikel 34 Absätze 2 und 3 sowie Artikel 51 der vorliegenden Richtlinie vorgeschriebenen Koordinierungsmaßnahmen gelten unabhängig von der jeweiligen Rechtsform auch für die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für folgende Unternehmen, sofern es sich um große Unternehmen handelt, deren Mitarbeiterzahl zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres ***1 000*** übersteigt.“	„Die in den Artikeln 19a, 19b, 29a, 29aa, 29d, 30 und 33, Artikel 34 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe aa, Artikel 34 Absätze 2 und 3 sowie Artikel 51 der vorliegenden Richtlinie vorgeschriebenen Koordinierungsmaßnahmen gelten unabhängig von der jeweiligen Rechtsform auch für die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für folgende Unternehmen, sofern es sich um große Unternehmen handelt, deren Mitarbeiterzahl zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres ***3 000*** übersteigt ***und deren Nettoumsatzerlöse 450 Mio. EUR übersteigen***.“

Or. en

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 a (neu)
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 19 – Absatz 1 – Unterabsatz 4

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(1a) Artikel 19 Absatz 1 Unterabsatz 4 erhält folgende Fassung:
Große Unternehmen ***sowie kleine und mittlere Unternehmen – mit Ausnahme von Kleinstunternehmen –, bei denen es sich um Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a handelt,*** erstatten Bericht über Informationen über die wichtigsten immateriellen Ressourcen und	***„***Unternehmen***, deren Mitarbeiterzahl zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres 3 000 übersteigt und deren weltweite Nettoumsatzerlöse zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres 450 Mio. EUR übersteigen,*** erstatten Bericht über Informationen über die wichtigsten

erläutern, inwiefern das Geschäftsmodell des Unternehmens grundlegend von diesen Ressourcen abhängt und inwiefern diese Ressourcen eine Wertschöpfungsquelle für das Unternehmen darstellen.	immateriellen Ressourcen und erläutern, inwiefern das Geschäftsmodell des Unternehmens grundlegend von diesen Ressourcen abhängt und inwiefern diese Ressourcen eine Wertschöpfungsquelle für das Unternehmen darstellen.**“**

Or. en

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 19a – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„***Große*** Unternehmen, deren Mitarbeiterzahl zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres ***1 000*** übersteigt, nehmen in ihren Lagebericht Angaben auf, die für das Verständnis der Auswirkungen der Tätigkeiten des Unternehmens auf Nachhaltigkeitsaspekte sowie das Verständnis der Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf Geschäftsverlauf, Geschäftsergebnis und Lage des Unternehmens erforderlich sind.“	„Unternehmen, deren Mitarbeiterzahl zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres ***3 000*** übersteigt ***und deren weltweite Nettoumsatzerlöse zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres 450 Mio. EUR übersteigen***, nehmen in ihren Lagebericht Angaben auf, die für das Verständnis der Auswirkungen der Tätigkeiten des Unternehmens auf Nachhaltigkeitsaspekte sowie das Verständnis der Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf Geschäftsverlauf, Geschäftsergebnis und Lage des Unternehmens erforderlich sind.“

Or. en

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a a (neu)
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 19 a – Absatz 1 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) In Absatz 1 wird folgender

	Unterabsatz angefügt:
	„Handelt es sich beim obersten Mutterunternehmen um eine Beteiligungsgesellschaft im Sinne des Artikels 2 Nummer 15, ist sie von den Pflichten gemäß dieser Richtlinie befreit. Die Ausnahme gilt unter der Bedingung, dass eines der in der Union niedergelassenen Tochterunternehmen des obersten Mutterunternehmens dazu bestimmt wird, diese Verpflichtungen im Namen des obersten Mutterunternehmens zu erfüllen.“

Or. en

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a b (neu)
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 19a – Absatz 2 – Buchstabe a – Ziffer ii

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	ab) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	i) Unter Buchstabe a erhält Ziffer iii folgende Fassung:
iii) ***zu der Art und Weise, einschließlich Durchführungsmaßnahmen und zugehörigen Finanz- und Investitionsplänen, wie das Unternehmen beabsichtigt sicherzustellen, dass sein Geschäftsmodell und seine Strategie mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 °C im Einklang mit dem am 12. Dezember 2015 angenommenen Übereinkommen von Paris im Rahmen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (im Folgenden „Übereinkommen von Paris“) und dem in der Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen***	„iii) ***etwaige klimabezogene Übergangspläne des Unternehmens, sofern solche Pläne existieren;“***

Parlaments und des Rates[1] verankerten Ziel der Verwirklichung der Klimaneutralität bis 2050 vereinbar sind, und gegebenenfalls die Exposition des Unternehmens gegenüber Aktivitäten mit Bezug zu Kohle, Öl und Gas;

Or. en

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a b (neu)
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 19a – Absatz 2 – Buchstabe e – Ziffer ii

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	ii) Buchstabe f Ziffer ii erhält folgende Fassung:
ii) der wichtigsten tatsächlichen oder potenziellen negativen Auswirkungen, die mit der eigenen Geschäftstätigkeit des Unternehmens und mit seiner ***Wertschöpfungskette*** , einschließlich seiner Produkte und Dienstleistungen, seiner Geschäftsbeziehungen und seiner Lieferkette, verknüpft sind, der Maßnahmen zur Ermittlung und Überwachung dieser Auswirkungen, und anderer negativer Auswirkungen, die das Unternehmen gemäß anderen Anforderungen der Union für Unternehmen zur Durchführung eines Due-Diligence-Prozesses ermitteln muss;	„ii)der wichtigsten tatsächlichen oder potenziellen negativen Auswirkungen, die mit der eigenen Geschäftstätigkeit des Unternehmens und mit seiner ***Tätigkeitskette***, einschließlich seiner Produkte und Dienstleistungen, seiner Geschäftsbeziehungen und seiner Lieferkette, verknüpft sind, der Maßnahmen zur Ermittlung und Überwachung dieser Auswirkungen, und anderer negativer Auswirkungen, die das Unternehmen gemäß anderen Anforderungen der Union für Unternehmen zur Durchführung eines Due-Diligence-Prozesses ermitteln muss;“

Or. en

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b – Ziffer i
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 19a – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Gegebenenfalls umfassen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Angaben Informationen zur eigenen Geschäftstätigkeit der Gruppe und zu ihrer ***Wertschöpfungskette***, einschließlich Informationen zu ihren Produkten und Dienstleistungen, ihren Geschäftsbeziehungen und ihrer Lieferkette. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmen für die durch diese Richtlinie vorgeschriebene Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in ihrer ***Wertschöpfungskette***, deren Mitarbeiterzahl zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres ***1 000*** nicht übersteigt, über die Informationen hinaus, die in den in Artikel 29ca genannten freiwillig anwendbaren Standards festgelegt sind, keine weiteren Informationen anfordern, es sei denn, es handelt sich um zusätzliche Nachhaltigkeitsinformationen, die üblicherweise zwischen Unternehmen des betreffenden Wirtschaftszweigs ausgetauscht werden. Die in diesem Absatz festgelegte ***Pflicht zur Berichterstattung*** über die ***Wertschöpfungskette*** gilt als erfüllt, wenn Unternehmen die erforderlichen ***Angaben zur Wertschöpfungskette machen***, ohne dass darin von Unternehmen in ihrer ***Wertschöpfungskette***, deren Mitarbeiterzahl zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres ***1 000*** nicht übersteigt, Angaben eingehen, die über die Informationen hinausgehen, die in den in Artikel 29ca genannten freiwillig anwendbaren Standards festgelegt sind, es sei denn, es handelt sich um zusätzliche Nachhaltigkeitsinformationen, die üblicherweise zwischen Unternehmen des betreffenden Wirtschaftszweigs ausgetauscht werden.	„Gegebenenfalls müssen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Angaben Informationen zur eigenen Geschäftstätigkeit des Unternehmens und zu seiner ***Tätigkeitskette*** umfassen, einschließlich Informationen zu seinen Produkten und Dienstleistungen, seinen Geschäftsbeziehungen und seiner Lieferkette. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmen für die durch diese Richtlinie vorgeschriebene Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in ihrer ***Tätigkeitskette***, deren Mitarbeiterzahl zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres ***3 000*** nicht übersteigt ***und deren Nettoumsatzerlöse 450 Mio. EUR nicht übersteigen***, über die Informationen hinaus, die in den in Artikel 29ca genannten freiwillig anwendbaren Standards festgelegt sind, keine weiteren Informationen anfordern, es sei denn, es handelt sich um zusätzliche Nachhaltigkeitsinformationen, die üblicherweise zwischen Unternehmen des betreffenden Wirtschaftszweigs ausgetauscht werden. Die in diesem Absatz festgelegte Pflicht zur ***Meldung von Informationen*** über ihre Tätigkeitskette über die ***Tätigkeitskette*** gilt als erfüllt, wenn Unternehmen die erforderlichen ***Informationen zur Tätigkeitskette bereitstellen***, ohne dass darin von Unternehmen in ihrer ***Tätigkeitskette***, deren Mitarbeiterzahl zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres ***3 000*** nicht übersteigt ***und deren Nettoumsatzerlöse 450 Mio. EUR nicht überschreiten***, Angaben eingehen, die über die Informationen hinausgehen, die in den in Artikel 29ca genannten freiwillig anwendbaren Standards festgelegt sind, es sei denn, es handelt sich um zusätzliche Nachhaltigkeitsinformationen, die üblicherweise zwischen Unternehmen des

betreffenden Wirtschaftszweigs ausgetauscht werden.“

Or. en

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b – Ziffer i a (neu)
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 19a – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	ia) Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:
Für die ersten drei Jahre der Anwendung der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates* angenommenen Maßnahmen und für den Fall, dass nicht alle erforderlichen Informationen über seine ***Wertschöpfungskette*** verfügbar sind, erläutert das Unternehmen, welche Anstrengungen unternommen wurden, um die erforderlichen Informationen über seine Wertschöpfungskette zu erhalten, begründet das Unternehmen, warum nicht alle erforderlichen Informationen eingeholt werden konnten, und erläutert das Unternehmen seine Pläne, um künftig die erforderlichen Informationen einzuholen.	„***Falls*** nicht alle erforderlichen Informationen über seine ***Tätigkeitskette*** verfügbar sind, erläutert das Unternehmen, welche Anstrengungen unternommen wurden, um die erforderlichen Informationen über seine ***Tätigkeitskette*** zu erhalten, begründet das Unternehmen, warum nicht alle erforderlichen Informationen eingeholt werden konnten, und erläutert das Unternehmen seine Pläne, um künftig die erforderlichen Informationen einzuholen.“

**** Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (ABl. L 322 vom 16.12.2022, S. 15).***

Or. en

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b – Ziffer ii
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 19 a – Absatz 3 – Unterabsatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	„Die in diesem Artikel festgelegten Berichtspflichten gelten unbeschadet der Richtlinie (EU) 2016/943 des Europäischen Parlaments und des Rates*. Die Unternehmen sind daher nicht zur Offenlegung von Informationen über intellektuelles Kapital, geistiges Eigentum oder Know-how, Geschäftsinformationen oder technologische Informationen verpflichtet, die als Geschäftsgeheimnisse im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2016/943 einzustufen sind.“
	**** Richtlinie (EU) 2016/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung (ABl. L 157 vom 15.6.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2016/943/oj).***

Or. en

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe c a (neu)
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 19a – Absatz 10

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	ca) Absatz 10 erhält folgende Fassung:
10. Die Befreiung nach Absatz 9 gilt auch für Unternehmen von öffentlichem Interesse, die den Anforderungen dieses Artikels unterliegen***, mit Ausnahme großer Unternehmen, bei denen es sich um Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a dieser Richtlinie handelt***.	„10. Die Befreiung nach Absatz 9 gilt auch für Unternehmen von öffentlichem Interesse, die den Anforderungen dieses Artikels unterliegen.“

Or. en

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 19b – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Artikel 19a Absatz 1 genannten Unternehmen***, deren Nettoumsatzerlöse zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres 450 000 000 EUR nicht übersteigen,*** abweichend von Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852 die Absätze 2, 3 und 4 des vorliegenden Artikels anwenden.	1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Artikel 19a Absatz 1 genannten Unternehmen abweichend von Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852 die Absätze 2, 3 und 4 des vorliegenden Artikels anwenden.

Or. en

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 4 – Buchstabe a
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 29a – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
‚Mutterunternehmen einer ***großen*** Gruppe, deren Mitarbeiterzahl auf konsolidierter Basis zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres ***1 000*** nicht übersteigt, nehmen in den konsolidierten Lagebericht Angaben auf, die für das Verständnis der Auswirkungen der Tätigkeiten der Gruppe auf Nachhaltigkeitsaspekte sowie das Verständnis der Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf Geschäftsverlauf, Geschäftsergebnis und Lage der Gruppe erforderlich sind.‘	„Mutterunternehmen einer Gruppe, deren Mitarbeiterzahl auf konsolidierter Basis zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres ***3 000*** übersteigt ***und deren weltweite Nettoumsatzerlöse zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres 450 Mio. EUR übersteigen***, nehmen in den konsolidierten Lagebericht Angaben auf, die für das Verständnis der Auswirkungen der Tätigkeiten der Gruppe auf Nachhaltigkeitsaspekte sowie das Verständnis der Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf Geschäftsverlauf, Geschäftsergebnis und Lage der Gruppe erforderlich sind.“

Or. en

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 4 – Buchstabe a a (neu)
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 29 a – Absatz 1 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) In Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:
	„Handelt es sich beim obersten Mutterunternehmen einer Gruppe um eine Beteiligungsgesellschaft im Sinne des Artikels 2 Nummer 15, ist sie von den Pflichten gemäß dieser Richtlinie befreit. Die Ausnahme gilt unter der Bedingung, dass eines der in der Union niedergelassenen Tochterunternehmen des obersten Mutterunternehmens dazu bestimmt wird, diese Verpflichtungen im Namen des obersten Mutterunternehmens zu erfüllen.“

Or. en

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe a b (neu)
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 29a – Absatz 2 – Buchstabe a – Ziffer ii

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	ab) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	i) Unter Buchstabe a erhält Ziffer iii folgende Fassung:
iii) ***zu der Art und Weise, einschließlich Durchführungsmaßnahmen und zugehörigen Finanz- und Investitionsplänen, wie die Gruppe beabsichtigt sicherzustellen, dass ihr Geschäftsmodell und ihre Strategie mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 °C im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris und dem in der Verordnung (EU) 2021/1119 verankerten Ziel der Verwirklichung der Klimaneutralität bis 2050 vereinbar sind, und gegebenenfalls die Exposition des Unternehmens gegenüber Aktivitäten mit Bezug zu Kohle, Öl und Gas;***	„iii) ***etwaige klimabezogene Übergangspläne des Unternehmens, sofern solche Pläne existieren;“***

Or. en

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe a b (neu)
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 29a – Absatz 2 – Buchstabe e – Ziffer ii

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	ii) Buchstabe f Ziffer ii erhält folgende Fassung:
ii) der wichtigsten tatsächlichen oder	„ii) der wichtigsten tatsächlichen oder

potenziellen negativen Auswirkungen, die mit der eigenen Geschäftstätigkeit der Gruppe und mit ihrer ***Wertschöpfungskette***, einschließlich ihrer Produkte und Dienstleistungen, ihrer Geschäftsbeziehungen und ihrer Lieferkette, verknüpft sind, der Maßnahmen zur Ermittlung und Überwachung dieser Auswirkungen, und anderer negativer Auswirkungen, die das Unternehmen gemäß anderen Anforderungen der Union zur Durchführung eines Due-Diligence-Prozesses ermitteln muss;	potenziellen negativen Auswirkungen, die mit der eigenen Geschäftstätigkeit der Gruppe und mit ihrer ***Tätigkeitskette***, einschließlich ihrer Produkte und Dienstleistungen, ihrer Geschäftsbeziehungen und ihrer Lieferkette, verknüpft sind, der Maßnahmen zur Ermittlung und Überwachung dieser Auswirkungen, und anderer negativer Auswirkungen, die das Unternehmen gemäß anderen Anforderungen der Union zur Durchführung eines Due-Diligence-Prozesses ermitteln muss;“

Or. en

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe b – Ziffer i
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 29a – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Gegebenenfalls umfassen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Angaben Informationen zur eigenen Geschäftstätigkeit der Gruppe und zu ihrer ***Wertschöpfungskette***, einschließlich Informationen zu ihren Produkten und Dienstleistungen, ihren Geschäftsbeziehungen und ihrer Lieferkette. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmen für die durch diese Richtlinie vorgeschriebene Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in ihrer ***Wertschöpfungskette***, deren Mitarbeiterzahl zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres ***1 000*** nicht übersteigt, über die Informationen hinaus, die in den in Artikel 29ca genannten freiwillig anwendbaren Standards festgelegt sind, keine weiteren Informationen anfordern, es sei denn, es	Gegebenenfalls umfassen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Angaben Informationen zur eigenen Geschäftstätigkeit der Gruppe und zu ihrer ***Tätigkeitskette***, einschließlich Informationen zu ihren Produkten und Dienstleistungen, ihren Geschäftsbeziehungen und ihrer Lieferkette. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmen für die durch diese Richtlinie vorgeschriebene Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in ihrer ***Tätigkeitskette***, deren Mitarbeiterzahl zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres ***3 000*** nicht übersteigt ***und deren Nettoumsatzerlöse 450 Mio. EUR nicht übersteigen***, über die Informationen hinaus, die in den in Artikel 29ca genannten freiwillig anwendbaren Standards festgelegt sind, keine weiteren

handelt sich um zusätzliche Nachhaltigkeitsinformationen, die üblicherweise zwischen Unternehmen des betreffenden Wirtschaftszweigs ausgetauscht werden. Die in diesem Absatz festgelegte ***Pflicht zur Berichterstattung*** über die ***Wertschöpfungskette*** gilt als erfüllt, wenn Unternehmen die erforderlichen ***Angaben zur Wertschöpfungskette machen***, ohne dass darin von Unternehmen in ihrer ***Wertschöpfungskette***, deren Mitarbeiterzahl zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres ***1 000*** nicht übersteigt, Angaben eingehen, die über die Informationen hinausgehen, die in den in Artikel 29ca genannten freiwillig anwendbaren Standards festgelegt sind, es sei denn, es handelt sich um zusätzliche Nachhaltigkeitsinformationen, die üblicherweise zwischen Unternehmen des betreffenden Wirtschaftszweigs ausgetauscht werden.

Informationen anfordern, es sei denn, es handelt sich um zusätzliche Nachhaltigkeitsinformationen, die üblicherweise zwischen Unternehmen des betreffenden Wirtschaftszweigs ausgetauscht werden. Die in diesem Absatz festgelegte Pflicht zur ***Meldung von Informationen*** über ihre Tätigkeitskette über die ***Tätigkeitskette*** gilt als erfüllt, wenn Unternehmen die erforderlichen ***Informationen zur Tätigkeitskette bereitstellen***, ohne dass darin von Unternehmen in ihrer ***Tätigkeitskette***, deren Mitarbeiterzahl zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres ***3 000*** nicht übersteigt ***und deren Nettoumsatzerlöse 450 Mio. EUR nicht überschreiten***, Angaben eingehen, die über die Informationen hinausgehen, die in den in Artikel 29ca genannten freiwillig anwendbaren Standards festgelegt sind, es sei denn, es handelt sich um zusätzliche Nachhaltigkeitsinformationen, die üblicherweise zwischen Unternehmen des betreffenden Wirtschaftszweigs ausgetauscht werden.

Or. en

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe b – Ziffer i a (neu)
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 29a – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	ia) Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:
Für die ersten drei Jahre der Anwendung der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2022/2464 angenommenen Maßnahmen und für den Fall, dass nicht	„***Falls*** nicht alle erforderlichen Informationen über seine ***Tätigkeitskette*** verfügbar sind, erläutert das Mutterunternehmen, welche Anstrengungen unternommen wurden, um

alle erforderlichen Informationen über seine ***Wertschöpfungskette*** verfügbar sind, erläutert das Mutterunternehmen, welche Anstrengungen unternommen wurden, um die erforderlichen Informationen über seine ***Wertschöpfungskette*** zu erhalten, begründet das Mutterunternehmen, warum nicht alle erforderlichen Informationen eingeholt werden konnten, und erläutert das Mutterunternehmen seine Pläne, um künftig alle erforderlichen Informationen einzuholen.

die erforderlichen Informationen über seine ***Tätigkeitskette*** zu erhalten, begründet das Mutterunternehmen, warum nicht alle erforderlichen Informationen eingeholt werden konnten, und erläutert das Mutterunternehmen seine Pläne, um künftig alle erforderlichen Informationen einzuholen."

Or. en

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe b – Ziffer ii
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 29 a – Absatz 3 – Unterabsatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	„Die in diesem Artikel festgelegten Berichtspflichten gelten unbeschadet der Richtlinie (EU) 2016/943. Die Unternehmen sind daher nicht zur Offenlegung von Informationen über intellektuelles Kapital, geistiges Eigentum oder Know-how, Geschäftsinformationen oder technologische Informationen verpflichtet, die als Geschäftsgeheimnisse im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2016/943 einzustufen sind."

Or. en

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe b a (neu)
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 29a – Absatz 9

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	ba) Absatz 9 erhält folgende Fassung:
9. Die Befreiung nach Absatz 8 gilt auch für Unternehmen von öffentlichem Interesse, die den Anforderungen dieses Artikels unterliegen***, mit Ausnahme großer Unternehmen, bei denen es sich um Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a dieser Richtlinie handelt***.	„9. Die Befreiung nach Absatz 8 gilt auch für Unternehmen von öffentlichem Interesse, die den Anforderungen dieses Artikels unterliegen.“

Or. en

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 29aa – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Artikel 29a Absatz 1 genannten Mutterunternehmen***, deren Nettoumsatzerlöse auf konsolidierter Basis zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres 450 000 000 EUR nicht übersteigen,*** abweichend von Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852 die Absätze 2, 3 und 4 dieses Artikels ***der vorliegenden Richtlinie*** anwenden.	1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Artikel 29a Absatz 1 genannten Mutterunternehmen abweichend von Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852 die Absätze 2, 3 und 4 dieses Artikels anwenden.

Or. en

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 6 – Buchstabe a a (neu)
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 29b – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	aa) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
2. Durch die Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung wird die Qualität der Informationen sichergestellt, über die Bericht erstattet wird, indem darin vorgeschrieben wird, dass die Informationen verständlich, relevant, überprüfbar und vergleichbar sein und in wahrheitsgetreuer Weise dargestellt werden müssen. Die Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung müssen einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand für Unternehmen vermeiden***, unter anderem dadurch, dass die Arbeit globaler*** Standardsetzungsinitiativen für die Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß Absatz 5 Buchstabe a ***im größtmöglichen Umfang berücksichtigt wird***.	„2. Durch die Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung wird die Qualität der Informationen sichergestellt, über die Bericht erstattet wird, indem darin vorgeschrieben wird, dass die Informationen ***einfach, gestrafft,*** verständlich, ***verhältnismäßig,*** relevant, überprüfbar und vergleichbar sein und in wahrheitsgetreuer Weise dargestellt werden müssen. Die Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung müssen
	a) soweit möglich quantitativer Natur sein;
	b) Doppelberichterstattung und Überschneidungen mit Verpflichtungen aus anderen Rechtsinstrumenten vermeiden;
	c) einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand ***und eine unverhältnismäßige finanzielle Belastung*** für Unternehmen vermeiden***; und***
	d) die Interoperabilität mit international anerkannten Standards sicherzustellen, die von globalen Standardisierungsinitiativen für die Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß Absatz 5 Buchstabe a ***festgelegt wurden***.“

Or. en

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe b

Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 29b – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***In*** Absatz 4 Unterabsatz 1 erhält ***der letzte Satz*** folgende Fassung:	b) Absatz 4 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:
„In den Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung werden keine Offenlegungen vorgesehen, die von Unternehmen verlangen würden, dass sie von Unternehmen in ihrer ***Wertschöpfungskette***, deren Mitarbeiterzahl zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres ***1 000*** nicht übersteigt, Informationen einholen, die über die Informationen hinausgehen, die in den in Artikel 29ca genannten freiwillig anwendbaren Standards festgelegt sind.“	„***In den Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung wird berücksichtigt, dass es für Unternehmen nicht immer problemlos möglich ist, Informationen bei Akteuren entlang ihrer gesamten Tätigkeitskette einzuholen, insbesondere bei Akteuren, die nicht den Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß Artikel 19a oder 29a unterliegen, und bei Lieferanten aus Schwellenländern und aufstrebenden Märkten. In den Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung werden Angaben zu Tätigkeitsketten vorgegeben, die den Kapazitäten und Merkmalen von Unternehmen in Tätigkeitsketten sowie dem Umfang und der Komplexität ihrer Tätigkeiten, insbesondere von Unternehmen, die nicht den in Artikel 19a oder 29a festgelegten Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung unterliegen, angemessen sind und entsprechen.*** In den Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung werden keine Offenlegungen vorgesehen, die von Unternehmen verlangen würden, dass sie von Unternehmen in ihrer ***Tätigkeitskette***, deren Mitarbeiterzahl zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres ***3 000*** nicht übersteigt ***und deren Nettoumsatzerlöse im Geschäftsjahr 450 Mio. EUR nicht übersteigen***, Informationen einholen, die über die Informationen hinausgehen, die in den in Artikel 29ca genannten freiwillig anwendbaren Standards festgelegt sind.“

Or. en

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 8
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 29ca – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Um die freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung durch andere als die in Artikel 19a Absatz 1 und Artikel 29a Absatz 1 genannten Unternehmen zu erleichtern, erlässt die Kommission bis zum [vier Monate nach Inkrafttreten der vorliegenden Richtlinie] einen delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 49, um diese Richtlinie durch Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung zu ergänzen, die diese Unternehmen freiwillig anwenden können.	1. Um die freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung durch andere als die in Artikel 19a Absatz 1 und Artikel 29a Absatz 1 genannten Unternehmen zu erleichtern ***und die Informationen zu begrenzen, die von diesen Unternehmen für die Zwecke dieser Richtlinie angefordert werden können***, erlässt die Kommission bis zum [vier Monate nach Inkrafttreten der vorliegenden Richtlinie] einen delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 49, um diese Richtlinie durch Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung zu ergänzen, die diese Unternehmen freiwillig anwenden können.

Or. en

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 11 – Buchstabe b
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 34 – Absatz 2a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
‚(2a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das in Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe aa genannte Urteil unter uneingeschränkter Einhaltung der Verpflichtung der Unternehmen abgegeben wird, von Unternehmen in ihrer ***Wertschöpfungskette***, deren Mitarbeiterzahl zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres ***1 000*** nicht übersteigt, über die Informationen	„(2a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das in Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe aa genannte Urteil unter uneingeschränkter Einhaltung der Verpflichtung der Unternehmen abgegeben wird, von Unternehmen in ihrer ***Tätigkeitskette***, deren Mitarbeiterzahl zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres ***3 000*** nicht übersteigt und ***deren Nettoumsatzerlöse im Geschäftsjahr***

hinaus, die in den in Artikel 29ca genannten freiwillig anwendbaren Standards festgelegt sind, keine weiteren Informationen anzufordern, es sei denn, es handelt sich um zusätzliche Nachhaltigkeitsinformationen, die üblicherweise zwischen Unternehmen des betreffenden Wirtschaftszweigs ausgetauscht werden.‘	***450 Mio. EUR nicht übersteigen***, über die Informationen hinaus, die in den in Artikel 29ca genannten freiwillig anwendbaren Standards festgelegt sind, keine weiteren Informationen anzufordern, es sei denn, es handelt sich um zusätzliche Nachhaltigkeitsinformationen, die üblicherweise zwischen Unternehmen des betreffenden Wirtschaftszweigs ausgetauscht werden.“

Or. en

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 12 – Buchstabe a
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 40a – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
‚Unterabsatz 1 gilt nur für ***große*** Tochterunternehmen ***im Sinne von Artikel 3 Absatz 4 dieser Richtlinie***.‘	„Unterabsatz 1 gilt nur für Tochterunternehmen***, deren Mitarbeiterzahl zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres 3 000 übersteigt und deren weltweite Nettoumsatzerlöse während des Geschäftsjahres 450 Mio. EUR übersteigen***.“

Or. en

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 12 – Buchstabe b
Richtlinie 2013/34/EU
Artikel 40a – Absatz 1 – Unterabsätze 4 und 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
‚Die in Unterabsatz 3 genannte Vorschrift gilt für eine Zweigniederlassung nur, wenn das Drittlandunternehmen kein	„Die in Unterabsatz 3 genannte Vorschrift gilt für eine Zweigniederlassung nur, wenn das Drittlandunternehmen kein

Tochterunternehmen im Sinne von Unterabsatz 1 hat und die Zweigniederlassung im vorangegangenen Geschäftsjahr Nettoumsatzerlöse erzielt hat***, die den in Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe b genannten Schwellenwert übersteigen***.	Tochterunternehmen im Sinne von Unterabsatz 1 hat und die Zweigniederlassung im vorangegangenen Geschäftsjahr Nettoumsatzerlöse ***von mehr als 450 Mio. EUR*** erzielt hat.“
Die Unterabsätze 1 und 3 gelten nur für die in diesen Unterabsätzen genannten Tochterunternehmen oder Zweigniederlassungen, wenn das Drittlandunternehmen auf Gruppenebene oder, falls dies nicht zutrifft, auf Einzelebene in den beiden letzten aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren in der Union jeweils Nettoumsatzerlöse von mehr als 450 000 000 EUR erzielt hat.‘	

Or. en

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b – Ziffer i
Richtlinie (EU) 2022/2464
Artikel 5 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) von ***großen*** Unternehmen, deren Mitarbeiterzahl zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres ***1 000*** übersteigt;	„i) von Unternehmen, deren Mitarbeiterzahl zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres ***3 000*** übersteigt ***und deren weltweite Nettoumsatzerlöse während des Geschäftsjahres 450 Mio. EUR übersteigen***;“

Or. en

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1 – Buchstabe b – Ziffer ii
Richtlinie (EU) 2022/2464
Artikel 5 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
‚ii) von Mutterunternehmen einer ***großen*** Gruppe, deren Mitarbeiterzahl auf konsolidierter Basis zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres ***1 000*** übersteigt;‘	„ii) von Mutterunternehmen einer Gruppe, deren Mitarbeiterzahl auf konsolidierter Basis zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres ***3 000*** übersteigt ***und deren weltweite Nettoumsatzerlöse während des Geschäftsjahres 450 Mio. EUR übersteigen***;“

Or. en

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b – Ziffer i
Richtlinie (EU) 2022/2464
Artikel 5 – Absatz 2 – Unterabsatz 3 – Buchstabe b – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
‚i) für Emittenten im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie 2004/109/EG, bei denen es sich um große Unternehmen im Sinne von Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 2013/34/EU handelt, deren Mitarbeiterzahl zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres ***1 000*** übersteigt;‘	„i) für Emittenten im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie 2004/109/EG, bei denen es sich um große Unternehmen im Sinne von Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 2013/34/EU handelt, deren Mitarbeiterzahl zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres ***3 000*** übersteigt ***und deren weltweite Nettoumsatzerlöse während des Geschäftsjahres 450 Mio. EUR übersteigen***;“

Or. en

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b – Ziffer ii
Richtlinie (EU) 2022/2464
Artikel 5 – Absatz 2 – Unterabsatz 3 – Buchstabe b – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
‚ii) für Emittenten im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie 2004/109/EG, ***bei denen es sich um Mutterunternehmen einer großen Gruppe handelt,*** deren Mitarbeiterzahl auf konsolidierter Basis zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres ***1 000*** übersteigt;‘	„ii) für Emittenten im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie 2004/109/EG, deren Mitarbeiterzahl auf konsolidierter Basis zu ihrem Bilanzstichtag im Durchschnitt des Geschäftsjahres ***3 000*** übersteigt ***und deren weltweite Nettoumsatzerlöse während des Geschäftsjahres 450 Mio. EUR übersteigen***;“

Or. en

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c ***erhält folgende Fassung:***	(1) Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c ***wird gestrichen.***
c) die Verpflichtung für Unternehmen zur Annahme eines Übergangsplans zur Minderung der Folgen des Klimawandels, einschließlich Umsetzungsmaßnahmen, mit dem Ziel, die Vereinbarkeit des Geschäftsmodells und der Strategie des Unternehmens mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und mit der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5°C gemäß dem Übereinkommen von Paris nach besten Kräften zu gewährleisten.	

Or. en

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 1 a (neu) – Buchstabe a (neu)

Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe a

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(1a) Artikel 2 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:
a) Das Unternehmen hatte im letzten Geschäftsjahr, für das ein Jahresabschluss angenommen wurde oder hätte angenommen werden müssen, im Durchschnitt mehr als ***1 000*** Beschäftigte und erzielte einen ***weltweiten*** Nettoumsatz von mehr als 450 000 000 EUR;	***‘***(a) „Das Unternehmen hatte im letzten Geschäftsjahr, für das ein Jahresabschluss angenommen wurde oder hätte angenommen werden müssen, im Durchschnitt mehr als ***3 000*** Beschäftigte und erzielte einen weltweiten Nettoumsatz von mehr als 450 000 000 EUR;***“***

Or. en

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 1 a (neu) – Buchstabe b (neu)
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 2 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	b) Absatz 3 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:
3. Besteht die Haupttätigkeit der obersten Muttergesellschaft im Halten von Anteilen an operativen Tochterunternehmen und beteiligt sie sich nicht an managementspezifischen, betrieblichen oder finanziellen Entscheidungen mit Auswirkungen auf die Gruppe oder eines oder mehrere ihrer Tochterunternehmen, so kann sie von der Erfüllung der Verpflichtungen gemäß dieser Richtlinie befreit werden. Diese Ausnahme gilt unter der Bedingung, dass eines der in der Union niedergelassenen Tochterunternehmen der obersten Muttergesellschaft zur Erfüllung der Verpflichtungen nach den Artikeln 6 bis 16 ***und Artikel 22*** im Namen der obersten	***„***3. Besteht die Haupttätigkeit der obersten Muttergesellschaft im Halten von Anteilen an operativen Tochterunternehmen und beteiligt sie sich nicht an managementspezifischen, betrieblichen oder finanziellen Entscheidungen mit Auswirkungen auf die Gruppe oder eines oder mehrere ihrer Tochterunternehmen, so kann sie von der Erfüllung der Verpflichtungen gemäß dieser Richtlinie befreit werden. Diese Ausnahme gilt unter der Bedingung, dass eines der in der Union niedergelassenen Tochterunternehmen der obersten Muttergesellschaft zur Erfüllung der Verpflichtungen nach den Artikeln 6 bis 16 im Namen der obersten Muttergesellschaft,

Muttergesellschaft, einschließlich der Verpflichtungen der obersten Muttergesellschaft in Bezug auf die Tätigkeiten ihrer Tochterunternehmen, benannt ist. In einem solchen Fall werden dem benannten Tochterunternehmen alle erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt und alle rechtlichen Befugnisse erteilt, um diesen Verpflichtungen wirksam nachzukommen, insbesondere zur Gewährleistung, dass das benannte Tochterunternehmen von den Unternehmen der Gruppe die relevanten Informationen und Unterlagen erhält, um den Verpflichtungen der obersten Muttergesellschaft gemäß dieser Richtlinie nachzukommen.	einschließlich der Verpflichtungen der obersten Muttergesellschaft in Bezug auf die Tätigkeiten ihrer Tochterunternehmen, benannt ist. In einem solchen Fall werden dem benannten Tochterunternehmen alle erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt und alle rechtlichen Befugnisse erteilt, um diesen Verpflichtungen wirksam nachzukommen, insbesondere zur Gewährleistung, dass das benannte Tochterunternehmen von den Unternehmen der Gruppe die relevanten Informationen und Unterlagen erhält, um den Verpflichtungen der obersten Muttergesellschaft gemäß dieser Richtlinie nachzukommen.**“**

Or. en

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 3
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Unbeschadet des Artikels 1 Absätze 2 und 3 erlassen die Mitgliedstaaten in ihrem nationalen Recht auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet keine von Artikel ***6, Artikel 8, Artikel 10 Absätze 1 bis 5, Artikel 11 Absätze 1 bis 6 und Artikel 14*** abweichenden Bestimmungen ***zur Festlegung von Sorgfaltspflichten in den Bereichen Menschenrechte und Umweltschutz***.	Unbeschadet des Artikels 1 Absätze 2 und 3 erlassen die Mitgliedstaaten in ihrem nationalen Recht auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet keine von Artikel ***2 und 3, Artikel 6 bis 16 sowie Artikel 24, 25 und 26*** abweichenden Bestimmungen.

Or. en

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 3
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Ungeachtet des Absatzes 1 werden die Mitgliedstaaten durch die vorliegende Richtlinie nicht daran gehindert, in ihrem nationalen Recht strengere Bestimmungen einzuführen, die von den in anderen Bestimmungen als Artikel 6, Artikel 8, Artikel 10 Absätze 1 bis 5, Artikel 11 Absätze 1 bis 6 und Artikel 14 festgelegten Bestimmungen abweichen, oder Bestimmungen einzuführen, die hinsichtlich ihres Ziels oder des abgedeckten Bereichs spezifischer sind, insbesondere auch indem sie spezifische Produkte, Dienstleistungen oder Situationen regeln, um ein anderes Niveau des Schutzes der Menschenrechte, Beschäftigungs- und sozialen Rechte, des Umwelt- oder des Klimaschutzes zu erreichen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 3 a (neu) – Buchstabe a (neu)
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 6 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(3a) Artikel 6 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Muttergesellschaften, die in den Anwendungsbereich der vorliegenden Richtlinie fallen, die in den Artikeln 7	**„**1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Muttergesellschaften, die in den Anwendungsbereich der vorliegenden Richtlinie fallen, die in den Artikeln 7 bis

bis 11 ***und Artikel 22*** genannten Verpflichtungen im Namen von Unternehmen, bei denen es sich um Tochterunternehmen dieser Muttergesellschaften handelt und die in den Anwendungsbereich der vorliegenden Richtlinie fallen, erfüllen können, wenn so eine wirksame Einhaltung sichergestellt wird. Dies gilt unbeschadet der Tatsache, dass die Tochterunternehmen der Ausübung der Befugnisse der Aufsichtsbehörde nach Artikel 25 und der zivilrechtlichen Haftung nach Artikel 29 unterliegen.	11 genannten Verpflichtungen im Namen von Unternehmen, bei denen es sich um Tochterunternehmen dieser Muttergesellschaften handelt und die in den Anwendungsbereich der vorliegenden Richtlinie fallen, erfüllen können, wenn so eine wirksame Einhaltung sichergestellt wird. Dies gilt unbeschadet der Tatsache, dass die Tochterunternehmen der Ausübung der Befugnisse der Aufsichtsbehörde nach Artikel 25 und der zivilrechtlichen Haftung nach Artikel 29 unterliegen.**“**

Or. en

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 3 a (neu) – Buchstabe b (neu)
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 6 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	b) Absatz 3 wird gestrichen.

Or. en

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 4 – Buchstabe a
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Absatz 2 ***Buchstabe b*** erhält folgende Fassung:	a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
b) auf der Grundlage der Ergebnisse ***der*** unter Buchstabe a genannten ***Erfassung*** eine ***eingehende*** Bewertung ihrer eigenen Geschäftstätigkeit und der	„***2. Im Rahmen der Verpflichtung nach Absatz 1 und unter Anwendung eines risikobasierten Ansatzes, bei dem relevante Risikofaktoren, einschließlich***

ihrer Tochterunternehmen und – sofern sie mit ihren Aktivitätsketten in Verbindung stehen – der ihrer direkten Geschäftspartner in den Gebieten vorzunehmen, in denen die negativen Auswirkungen als am wahrscheinlichsten oder am schwerwiegendsten eingestuft wurden.‘	***geografischer und kontextbezogener Risikofaktoren, sektoraler Risikofaktoren, Risikofaktoren für Produkte oder Dienstleistungen sowie Risikofaktoren für den Geschäftsbetrieb oder Geschäftspartner, berücksichtigt werden, ergreifen die Unternehmen geeignete Maßnahmen, um*** ***a) auf der Grundlage vernünftigerweise verfügbarer Informationen ein Scoping durchführen, um allgemeine Bereiche in ihren eigenen Betrieben, den Betrieben ihrer Tochterunternehmen und, soweit sie mit ihrer Tätigkeitskette in Verbindung stehen, den Betrieben ihrer Geschäftspartner zu ermitteln, in denen negative Auswirkungen am wahrscheinlichsten auftreten und am schwerwiegendsten sind;*** ***b)*** auf der Grundlage der Ergebnisse ***des*** unter Buchstabe a genannten ***Scopings*** eine ***weitere*** Bewertung ihrer eigenen Geschäftstätigkeit und der ihrer Tochterunternehmen und – sofern sie mit ihren Aktivitätsketten in Verbindung stehen – der ihrer direkten Geschäftspartner in den Gebieten vorzunehmen, in denen die negativen Auswirkungen als am wahrscheinlichsten oder am schwerwiegendsten eingestuft wurden.“

Or. en

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 8 – Absatz 2a – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Liegen einem Unternehmen plausible Informationen vor, die nahelegen, dass	Liegen einem Unternehmen plausible Informationen vor, die ***objektiv, faktisch***

negative Auswirkungen auf der Ebene der Geschäftstätigkeit eines indirekten Geschäftspartners eingetreten sind oder eintreten könnten, so nimmt es eine ***eingehende*** Bewertung vor. Das Unternehmen nimmt eine derartige Bewertung immer vor, wenn nicht die direkte, sondern die indirekte Art der Beziehung zu dem Geschäftspartner aus einem künstlichen Konstrukt resultiert, das nicht die wirtschaftliche Realität abbildet, sondern vielmehr auf eine Umgehung von Absatz 2 Buchstabe b hinweist. Wird durch die Bewertung bestätigt, dass negative Auswirkungen wahrscheinlich oder eingetreten sind, gelten diese als festgestellt.	***und nachprüfbar sind und*** nahelegen, dass negative Auswirkungen auf der Ebene der Geschäftstätigkeit eines indirekten Geschäftspartners eingetreten sind oder eintreten könnten, so nimmt es eine ***weitere*** Bewertung vor. Das Unternehmen nimmt eine derartige Bewertung immer vor, wenn nicht die direkte, sondern die indirekte Art der Beziehung zu dem Geschäftspartner aus einem künstlichen Konstrukt resultiert, das nicht die wirtschaftliche Realität abbildet, sondern vielmehr auf eine Umgehung von Absatz 2 Buchstabe b hinweist. Wird durch die Bewertung bestätigt, dass negative Auswirkungen wahrscheinlich oder eingetreten sind, gelten diese als festgestellt.

Or. en

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 8 – Absatz 2a – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ungeachtet des Unterabsatzes 1 verlangt ein Unternehmen unabhängig davon, ob plausible Informationen über indirekte Geschäftspartner verfügbar sind, von einem direkten Geschäftspartner vertragliche Zusicherungen, dass dieser Geschäftspartner die Einhaltung des Verhaltenskodexes des Unternehmens sicherstellen wird, indem er entsprechende vertragliche Zusicherungen von seinen Geschäftspartnern einholt. Artikel 10 Absatz 2 Buchstaben b und e gelten entsprechend.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe c
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 8 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Absatz 4 ***erhält folgende Fassung:***	c) Absatz 4 ***wird gestrichen.***
‚4. Können die für die in Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 2a genannte eingehende Bewertung erforderlichen Informationen von verschiedenen Geschäftspartnern eingeholt werden, so muss das Unternehmen diese Informationen, sofern angemessen, vorrangig direkt von dem Geschäftspartner oder den Geschäftspartnern anfordern, bei dem bzw. denen die negativen Auswirkungen am wahrscheinlichsten auftreten.‘	

Or. en

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe d
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 8 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) ***Folgender Absatz 5 wird*** angefügt:	d) ***Die folgenden Absätze werden*** angefügt:
‚5. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmen für die ***in*** Absatz 2 Buchstabe a ***vorgesehene Erfassung von direkten*** Geschäftspartnern ***mit weniger als 500 Mitarbeitern keine Informationen*** anfordern, ***die über die Informationen hinausgehen, die in den in Artikel 29a der Richtlinie 2013/34/EU genannten freiwillig anwendbaren Standards festgelegt sind***.	***„5.*** Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmen für die ***Zwecke des Scopings gemäß*** Absatz 2 Buchstabe a ***keine Informationen von ihren*** Geschäftspartnern anfordern, ***sondern sich ausschließlich auf Informationen stützen, die bereits in angemessener Weise verfügbar sind***.“

Or. en

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe d
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 8 – Absatz 5 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Abweichend von Unterabsatz 1 kann das Unternehmen vom betreffenden Geschäftspartner derartige Informationen anfordern, wenn für die in Absatz 2 Buchstabe ***a*** vorgesehene ***Erfassung*** zusätzliche Informationen benötigt werden, Anzeichen für wahrscheinliche negative Auswirkungen vorliegen oder die Standards relevante Auswirkungen nicht abdecken und diese zusätzlichen Informationen nach vernünftigem Ermessen nicht auf anderem Wege beschafft werden können.	***(5a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmen für die Zwecke der weiteren Bewertung gemäß Absatz 2 Buchstabe b dieses Artikels von direkten Geschäftspartnern mit weniger als 3 000 Mitarbeitern keine Informationen anfordern, die über die Informationen hinausgehen, die in den in Artikel 29ca der Richtlinie 2013/34/EU genannten freiwillig anwendbaren Standards festgelegt sind. Dies gilt entsprechend, soweit relevant, in den in Absatz 2a dieses Artikels vorgesehenen Fällen.*** Abweichend von Unterabsatz 1 kann das Unternehmen vom betreffenden Geschäftspartner ***und, soweit angemessen, direkt von den Geschäftspartnern, bei denen die negativen Auswirkungen am wahrscheinlichsten auftreten,*** derartige Informationen anfordern, wenn für die in Absatz 2 Buchstabe ***b und gegebenenfalls gemäß Absatz 2a*** vorgesehene ***weitere Bewertung,*** zusätzliche Informationen benötigt werden, Anzeichen für wahrscheinliche negative Auswirkungen vorliegen oder die Standards relevante Auswirkungen nicht abdecken und diese zusätzlichen Informationen nach vernünftigem Ermessen nicht auf anderem Wege***, vor allem aus bestehenden oder sekundären Quellen,*** beschafft werden können. ***Informationen können einzeln oder gemeinsam eingeholt werden.***

Or. en

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 4 a (neu)
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 9

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(4a) Artikel 9 erhält folgende Fassung:
Artikel 9	Artikel 9
Priorisierung der ermittelten tatsächlichen und potenziellen negativen Auswirkungen	Priorisierung der ermittelten tatsächlichen und potenziellen negativen Auswirkungen
1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmen ***bei der Erfüllung der in Artikel 10 oder 11 festgelegten Verpflichtungen den gemäß Artikel 8 ermittelten*** negativen Auswirkungen Priorität ***einräumen, wenn es nicht möglich ist, alle ermittelten negativen Auswirkungen gleichzeitig in vollem Umfang zu verhindern, zu mindern, abzustellen oder zu minimieren***.	1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmen ***in den Fällen, in denen es nicht möglich ist, alle gemäß Artikel 8 ermittelten negativen Auswirkungen zu vermeiden, abzuschwächen, zu beenden oder auf ein Mindestmaß zu reduzieren, in der Lage sind, den schwerwiegendsten und wahrscheinlichsten*** negativen Auswirkungen Priorität ***einzuräumen, um die in Artikel 10 oder 11 festgelegten Verpflichtungen zu erfüllen***.
2. Die in Absatz 1 genannte Priorisierung erfolgt auf der Grundlage ihrer Schwere und Wahrscheinlichkeit.	
3. Sobald die schwerwiegendsten und wahrscheinlichsten negativen Auswirkungen gemäß den Artikeln 10 und 11 innerhalb einer angemessenen Frist angegangen wurden, muss das Unternehmen die weniger schwerwiegenden und weniger wahrscheinlichen negativen Auswirkungen angehen.	***2. Werden Entscheidungen zur Festlegung von Prioritäten gemäß diesem Artikel getroffen, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Unternehmen nicht nach Artikel 25 oder 27 für Schäden bestraft werden, die sich aus weniger bedeutenden negativen Auswirkungen ergeben, die noch nicht behoben wurden.***

Or. en

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 5

Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 10 – Absatz 6 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Solange nach vernünftigem Ermessen davon ausgegangen werden kann, dass der verstärkte Präventionsplan erfolgreich sein wird, löst die bloße Fortführung der Zusammenarbeit mit dem Geschäftspartner ***nicht das Eintreten der*** Haftung ***des Unternehmens*** aus.	Solange nach vernünftigem Ermessen davon ausgegangen werden kann, dass der verstärkte Präventionsplan erfolgreich sein wird, löst die bloße Fortführung der Zusammenarbeit mit dem Geschäftspartner ***für das Unternehmen keine Sanktionen gemäß Artikel 27 bzw. keine*** Haftung ***gemäß Artikel 29*** aus.

Or. en

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 10 – Absatz 6 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Vor der Aussetzung der Geschäftsbeziehung bewertet das Unternehmen, ob nach vernünftigem Ermessen davon ausgegangen werden kann, dass die durch die Aussetzung verursachten negativen Auswirkungen offensichtlich schwerwiegender ausfallen als die negativen Auswirkungen, die nicht verhindert oder angemessen gemindert werden konnten. Sollte dies der Fall sein, ist das Unternehmen nicht verpflichtet, die Geschäftsbeziehung auszusetzen, und muss in der Lage sein, der zuständigen Aufsichtsbehörde eine hinreichende Begründung für diese Entscheidung vorzulegen.	Vor der Aussetzung der Geschäftsbeziehung bewertet das Unternehmen, ***ob eine solche Aussetzung dem Unternehmen einen erheblichen Schaden zufügen würde oder*** ob nach vernünftigem Ermessen davon ausgegangen werden kann, dass die durch die Aussetzung verursachten negativen Auswirkungen offensichtlich schwerwiegender ausfallen als die negativen Auswirkungen, die nicht verhindert oder angemessen gemindert werden konnten. Sollte dies der Fall sein, ist das Unternehmen nicht verpflichtet, die Geschäftsbeziehung auszusetzen, und muss in der Lage sein, der zuständigen Aufsichtsbehörde eine hinreichende Begründung für diese Entscheidung vorzulegen.

Or. en

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 6
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 11 – Absatz 7 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
‚7. Im Hinblick auf die tatsächlichen in Absatz 1 genannten negativen Auswirkungen, die durch in den Absätzen 3, 5 und 6 festgelegte Maßnahmen nicht ***verhindert oder angemessen gemindert werden*** konnten, geht das Unternehmen als letztes Mittel wie folgt vor:	„7. Im Hinblick auf die tatsächlichen in Absatz 1 genannten negativen Auswirkungen, die durch in den Absätzen 3, 5 und 6 festgelegte Maßnahmen nicht ***abgestellt oder in ihrem Ausmaß nicht auf ein Minimum reduziert werden*** konnten, geht das Unternehmen als letztes Mittel wie folgt vor:“

Or. en

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 6
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 11 – Absatz 7 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Es beschließt, wenn es nach dem für seine Beziehung zu dem betreffenden Geschäftspartner maßgeblichen Recht dazu berechtigt ist, für die spezifischen negativen Auswirkungen unverzüglich einen verstärkten ***Präventionsaktionsplan*** und setzt diesen um, sofern nach vernünftigem Ermessen davon auszugehen ist, dass diese Bemühungen erfolgreich sein werden.	b) Es beschließt, wenn es nach dem für seine Beziehung zu dem betreffenden Geschäftspartner maßgeblichen Recht dazu berechtigt ist, für die spezifischen negativen Auswirkungen unverzüglich einen verstärkten ***Korrekturmaßnahmenplan*** und setzt diesen um, sofern nach vernünftigem Ermessen davon auszugehen ist, dass diese Bemühungen erfolgreich sein werden.

Or. en

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 6
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 11 – Absatz 7 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Solange nach vernünftigem Ermessen davon ausgegangen werden kann, dass der verstärkte ***Präventionsplan*** erfolgreich sein wird, löst die bloße Fortführung der Zusammenarbeit mit dem Geschäftspartner ***nicht das Eintreten der*** Haftung ***des Unternehmens*** aus.	Solange nach vernünftigem Ermessen davon ausgegangen werden kann, dass der verstärkte ***Korrekturmaßnahmenplan*** erfolgreich sein wird, löst die bloße Fortführung der Zusammenarbeit mit dem Geschäftspartner ***für das Unternehmen keine Sanktionen gemäß Artikel 27 bzw. keine*** Haftung ***gemäß Artikel 29*** aus.

Or. en

Änderungsantrag 73

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 6
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 11 – Absatz 7 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Vor der Aussetzung der Geschäftsbeziehung bewertet das Unternehmen, ob nach vernünftigem Ermessen davon ausgegangen werden kann, dass die durch die Aussetzung verursachten negativen Auswirkungen offensichtlich schwerwiegender ausfallen als die negativen Auswirkungen, die nicht ***verhindert*** oder ***angemessen gemindert*** werden ***konnten***. Sollte dies der Fall sein, ist das Unternehmen nicht verpflichtet, die Geschäftsbeziehung auszusetzen, und muss in der Lage sein, der zuständigen Aufsichtsbehörde eine hinreichende Begründung für diese Entscheidung vorzulegen.	Vor der Aussetzung der Geschäftsbeziehung bewertet das Unternehmen, ob ***eine solche Aussetzung dem Unternehmen einen erheblichen Schaden zufügen würde oder ob*** nach vernünftigem Ermessen davon ausgegangen werden kann, dass durch die Aussetzung verursachten negativen Auswirkungen offensichtlich schwerwiegender ausfallen als die negativen Auswirkungen, die nicht ***beendet werden konnten*** oder ***deren Ausmaß nicht angemessen minimiert*** werden ***konnte***. Sollte dies der Fall sein, ist das Unternehmen nicht verpflichtet, die Geschäftsbeziehung auszusetzen, und muss in der Lage sein, der zuständigen Aufsichtsbehörde eine hinreichende

Begründung für diese Entscheidung vorzulegen.

Or. en

Änderungsantrag 74

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 6
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 11 – Absatz 7 – Unterabsatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Entscheidet das Unternehmen im Einklang mit dem vorliegenden Artikel, die Geschäftsbeziehung nicht auszusetzen, so überwacht es die ***potenziellen*** negativen Auswirkungen und überprüft regelmäßig seine Entscheidung und ob weitere geeignete Maßnahmen zur Verfügung stehen.	Entscheidet das Unternehmen im Einklang mit dem vorliegenden Artikel, die Geschäftsbeziehung nicht auszusetzen, so überwacht es die ***tatsächlichen*** negativen Auswirkungen und überprüft regelmäßig seine Entscheidung und ob weitere geeignete Maßnahmen zur Verfügung stehen.

Or. en

Änderungsantrag 75

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 8 a (neu)
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 19 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8a) Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b wird gestrichen.

Or. en

Änderungsantrag 76

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 9 a (neu)

Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(9a) Artikel 22 wird gestrichen.

Or. en

Änderungsantrag 77

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 10
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 22 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Artikel 22 Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:	***entfällt***
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a, b und c und in Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a, b und c genannten Unternehmen einen Plan zur Minderung der Folgen des Klimawandels einschließlich Umsetzungsmaßnahmen annehmen, mit dem Ziel, dass sie alles in ihrer Macht stehende tun, um ihr Geschäftsmodell und ihre Strategie mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 C, wie im Übereinkommen von Paris festgeschrieben, sowie mit dem Ziel, Klimaneutralität zu erreichen, wie in der Verordnung (EU) 2021/1119 vorgesehen, in Einklang zu bringen, und darin ihre Klimazwischenziele und das Ziel der Klimaneutralität bis 2050 sowie erforderlichenfalls die Beteiligung des Unternehmens an Tätigkeiten in Verbindung mit Kohle, Öl und Gas angeben.“	

Or. en

Änderungsantrag 78

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 10 a (neu)
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 24 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(10a) Artikel 24 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
1. Jeder Mitgliedstaat benennt eine oder mehrere Aufsichtsbehörde(n), die für die Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen aus den nach Artikel 7 bis 16 **und Artikel 22** angenommenen nationalen Rechtsvorschriften zuständig ist bzw. sind.	**„**1. Jeder Mitgliedstaat benennt eine oder mehrere Aufsichtsbehörde(n), die für die Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen aus den nach Artikel 7 bis 16 und Artikel 22 angenommenen nationalen Rechtsvorschriften zuständig ist bzw. sind.**“**

Or. en

Änderungsantrag 79

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 10 b (neu)
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 25 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(10b) Artikel 25 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Aufsichtsbehörden über angemessene Befugnisse und Ressourcen verfügen, um die ihnen durch diese Richtlinie übertragenen Aufgaben wahrzunehmen, einschließlich der Befugnis, Unternehmen zu verpflichten, Informationen bereitzustellen und Untersuchungen im Zusammenhang mit der Einhaltung der in den Artikeln 7 bis 16 festgelegten Verpflichtungen durchzuführen. ***Die Mitgliedstaaten***	**‚**1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Aufsichtsbehörden über angemessene Befugnisse und Ressourcen verfügen, um die ihnen durch diese Richtlinie übertragenen Aufgaben wahrzunehmen, einschließlich der Befugnis, Unternehmen zu verpflichten, Informationen bereitzustellen und Untersuchungen im Zusammenhang mit der Einhaltung der in den Artikeln 7 bis 16 festgelegten Verpflichtungen durchzuführen.**’**

verpflichten die Aufsichtsbehörden, die Annahme und Gestaltung des Plans zur Minderung der Folgen des Klimawandels im Einklang mit den in Artikel 22 Absatz 1 genannten Anforderungen zu überwachen.

Or. en

Änderungsantrag 80

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 10 c (neu)
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 27 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(10c) Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe d wird gestrichen;

Or. en

Änderungsantrag 81

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 13 a (neu)
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 36 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(13a) Artikel 36 Absatz 2 Buchstabe e wird gestrichen.

Or. en

Änderungsantrag 82

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 4a
	Digitale Lösungen
	1. Die Kommission richtet ein spezielles digitales Meldeportal ein, das als zentrale Anlaufstelle für Unternehmen dient. Das Portal bietet freien Zugang zu allen Vorlagen und Informationen in Bezug auf alle Berichtspflichten, die Unternehmen im Unionsrecht auferlegt werden und auf die Größe, den Wirtschaftszweig, die Produkte und Dienstleistungen sowie das Risiko eines Unternehmens zugeschnitten sind. Sie bietet auch Zugang zu Informationen über Finanzierungs- und Ausschreibungsmöglichkeiten, um Unternehmen bei der Umsetzung, Einhaltung und Inanspruchnahme ihrer Sorgfaltspflichten zu unterstützen.
	Für die Zwecke von Unterabsatz 1 stellt die Kommission sicher, dass die einschlägigen Datenplattformen, die Informationen für Unternehmen und Datennutzer bereitstellen, interoperabel sind und dass Daten technisch nahtlos übermittelt, ausgetauscht und analysiert werden können.
	2. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum ... [24 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] einen Bericht über die Notwendigkeit technologischer Lösungen, einschließlich des Einsatzes vertrauenswürdiger künstlicher Intelligenz im Einklang mit der Verordnung (EU) 2024/1689, vor.
	Or. en

ANLAGE: EINRICHTUNGEN ODER PERSONEN, VON DENEN DER BERICHTERSTATTER BEITRÄGE ERHALTEN HAT

Gemäß Anlage I Artikel 8 der Geschäftsordnung erklärt der Berichterstatter, dass er bei der Vorbereitung des Entwurfs eines Berichts bis zu dessen Annahme im Ausschuss Beiträge von folgenden Einrichtungen oder Personen erhalten hat:

Einrichtung und/oder Person
EDEKA ZENTRALE Stiftung & Co. KG
Save the Children Europe
Finance Sweden
Morningstar, Inc
Shift
Confederation of Swedish Enterprise
Confederation of Finnish Industries EK
Business Europe
Ragn Sells AS
Brussels Office of the Swedish Trade Unions
EcoVadis
Responsible Business Alliance
FERMA
Teneo Brussels
Hagainitiativet
EUROPEAN TRADE UNION CONFEDERATION
European Coalition for Corporate Justice
Fair Trade Advocacy Office
EuropeanIssuers
European Banking Federation
DIGITALEUROPE
SME United
WWF
Frank Bold Society
Miele
COMPAGNIE NATIONALE DES COMMISSAIRES AUX COMPTES
FBF
Foundation for Family Businesses and Politics
Mouvement Impact France
EUROCHAMBRES – Verband der europäischen Industrie- und Handelskammern
Finance Sweden
OECD
ExxonMobil
The Walt Disney Company Benelux BVBA

Die vorstehende Liste wird unter der ausschließlichen Verantwortung des Berichterstatters erstellt.